

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/014/2021 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.04.2021 Verfasser: Amt 80 Anja Wingen
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	
Positionierung der Stadt Erkelenz zur vierten Leitentscheidung	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
17.05.2021	Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge
27.05.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In der fünften Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz am 21.04.2021 erläuterte Frau Dr. Renz, zuständige Landesplanerin im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, die vierte Leitentscheidung.

Diese wurde vom Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen am 23.03.2021 für das Rheinische Braunkohlenrevier beschlossen. Vorangegangen war ein Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit der Leitentscheidung übersetzt die Landesregierung nach intensiven Gesprächen mit den Beteiligten das Kohleausstiegsgesetz des Bundes in die räumliche Planung des Landes und schafft den Rahmen für die bevorstehenden Veränderungen in den rheinischen Tagebauen.

Eine Positionierung der Stadt Erkelenz ist nun notwendig, um bis zur Entwicklung einer Stellungnahme zum Braunkohlenplanänderungsverfahren eine Richtungsvorgabe zu erhalten. Aktuell laufen Vorabstimmungen zur Erarbeitung eines Entwurfes des Positionspapiers, welches als Tischvorlage zur Sitzung vorliegen soll.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Das Positionspapier wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Papier an die Landesregierung mit einem entsprechenden Begleitschreiben zu übersenden.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Vierte Leitentscheidung des Landes NRW

Positionspapier als Ergänzung zum Forderungskatalog

Sechs Punkte	Erläuterungen
1. Tagebau wird weiterhin abgelehnt.	„Jeder erhaltene Quadratmeter ist ein guter Quadratmeter!“ Die energiepolitische Notwendigkeit wurde seitens der Stadt Erkelenz seit den 1980er Jahren bezweifelt. Nun ist auch noch das Klimaschutzgesetz anzupassen. Die Flächen von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath – inklusive der Höfe um Holzweiler – sind zu erhalten – ebenso die größtmögliche landwirtschaftliche Fläche in Wert und Güte bzw. rekultiviertem Neuland. Die Altorte sollen jeweils einen partizipativen Prozess der Neugestaltung durchlaufen (Name, städtebauliche Struktur, baurechtlicher Zustand, Meinungen und Interessen der Eigentümer). Die Umsiedlung ist für alle Umsiedlungswilligen zu gleichen Konditionen abzuschließen.
2. Planungssicherheit für die Entwicklung wird gefordert.	„Planungssicherheit verweigert, finanzielle Hilfen notwendig!“ Wir lehnen die durch die Leitentscheidung 2021 geschaffene Unsicherheit bis 2026 ab – die frühzeitigen und notwendigen Maßnahmen zur Umsiedlung und Entwicklung werden hierdurch verhindert. Das Land NRW trägt hierfür die Verantwortung und wird aufgefordert, sich hier aktiv einzubringen und die sich durch Unsicherheiten ergebenden Kosten zu übernehmen.
3. Heutige Lebensqualität wird gefordert.	„Das Hier und Jetzt gestalten!“ Die vollständige Herstellung der Tagebaufolgelandschaft ist für den Raum Erkelenz noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Langfristige Perspektiven werden derzeit entwickelt, die jedoch für die aktuelle Bevölkerung den Nachteil durch den Tagebau nicht ausgleichen. Es gilt daher zuerst, aktuelle Perspektiven und die heutigen Lebensqualitäten in den Orten zu schaffen und abzusichern. Auch hier sind partizipative, sozialverträgliche Ansätze notwendig.
4. Angemessener Immissionsschutz wird gefordert.	„Bestehende Wälle umgehend zurückbauen und neue Wälle gar nicht erschaffen!“ Auf die neueste Tagebauplanung muss (seitens des Landes, des Braunkohlenausschusses, der zuständigen Bergbaubehörde und des Tagesbaubetreibers) umgehend reagiert werden und es müssen zeitnahe angemessene Immissionsschutzlösungen gefunden und entschieden werden. Unter der Voraussetzung, dass auf Wälle immissionsschutzrechtlich verzichtet werden kann, fordern wir eine grüne Infrastruktur im Sinne des „Grünen Bandes“ des Zweckverbandes Landfolge mit ggf. temporären Immissionsschutzwänden.
5. Leistungsfähige, verkehrliche Gesamtkonzeption ohne A61n wird gefordert.	„Nicht nur von Projekt zu Projekt denken! Akute Probleme beheben!“ Zusammenhänge und Synergien erkennen bei: - Lärm- und Staubschutz für A46 und A44n, - der neuen Planfeststellung L354n von Venrath nach Kaulhausen), - dem schnellstmöglich weiterzuführenden Verfahren L277n für Kückhoven, sowie - der Erhaltung der L19 für Holzweiler.
6. Masterplanung ‚See und Wasserwirtschaft‘ wird gefordert.	„Einen gesunden, funktionalen See wollen wir unseren Kindern und Enkel überlassen!“ Versauerungs-Problematik, Konkurrenz um Wasser sowie Böschungsneigungen sind nachhaltig anzugehen. Im Vergleich zum Braunkohlenplan 1994 sind weitere wasserwirtschaftliche Verbesserungen – insbesondere zum See - festzuschreiben. Auch eine zügige Befüllung des Sees und der Grundwasserschutz sind zu gewährleisten.



Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier

Kohleausstieg entschlossen vorantreiben,
Tagebaue verkleinern, CO₂ noch stärker reduzieren

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
1.1 Übergeordneter Rahmen	2
1.1.1 Eckpfeiler des deutschen Kohleausstiegs für das Rheinische Revier	2
1.1.2 Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle	3
1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung	6
1.3 Umsetzung	7
1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung	8
2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier	10
2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region	11
Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen	11
Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen	12
2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung	14
2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen	14
Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten	15
Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II	16
Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler	17
2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach	20
Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich	20
Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung	22
2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030	24
Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden	24
2.3 Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft	25
Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen	25
Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach	28
Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser	29
Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft	31
2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier	33
Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich	33
Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive	34

Anhang

Anlage 1 – „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“

Anlage 2 – „Zusammenfassende Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung“

1. Einführung

Die Landesregierung legt mit ihrer neuen Leitentscheidung den nordrhein-westfälischen Beitrag zur Umsetzung des Kohleausstiegs im Rheinischen Braunkohlerevier vor. Mit der Leitentscheidung sollen die Herausforderungen eines stufenweisen Ausstiegs aus Braunkohleförderung und -verstromung planbar gestaltet und dem Rheinischen Revier auf dem Weg zu einer innovativen, klimagerechten und nachhaltigen Region neue Perspektiven für den Strukturwandel eröffnet werden. Maßgebliche Grundlage für die Leitentscheidung ist dabei das Gesamtpaket aus Empfehlungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) von Januar 2019 und die darauf basierende Verständigung der Bundesregierung mit den Energieunternehmen zum Kohleausstieg sowie ihre gesetzliche Umsetzung im Kohleausstiegs- und im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen, die auch die Zustimmung der Landesregierung gefunden hat. Diese Grundlagen – durch zahlreiche Anhörungen und Untersuchungen sowie unter Einbindung aller relevanten Gesellschaftsteile und unter Würdigung vielfältiger Interessen zustande gekommen – stellen den gesellschaftlichen Konsens zu Kohleausstieg und Strukturwandel dar. Die Landesregierung bekräftigt mit ihrer neuen Leitentscheidung die zielgerichtete Umsetzung dieses „Gesamtpakets“ in Nordrhein-Westfalen.

Die Leitentscheidung berücksichtigt, dass es in der Region weiterhin unterschiedliche Interessen geben wird. Insbesondere die Situation im Hambacher Forst ist trotz eindeutiger politischer Erklärungen und einer rechtsverbindlichen Verpflichtung im Rahmen des vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Bergbautreibenden und der Bundesregierung zum Erhalt des Waldstückes nach wie vor konflikträchtig. Mit der neuen Leitentscheidung leistet die Landesregierung einen Beitrag zur Befriedung dieser gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen. Sie wird nach Abschluss des Leitentscheidungsverfahrens dazu Initiativen vor Ort unterstützen, die die unterschiedlichen Positionen ausgleichen und dauerhaft befrieden wollen. Dies gilt auch für die Konflikte rund um die Umsiedlungen in Erkelenz.

1.1 Übergeordneter Rahmen

1.1.1 Eckpfeiler des deutschen Kohleausstiegs für das Rheinische Revier

Am 6. Juni 2018 wurde von der Bundesregierung die Einsetzung der KWSB beschlossen. Die Kommission hatte den Auftrag, einen breiten gesellschaftlichen Konsens über die Gestaltung des energie- und – im Lichte der nationalen, europäischen und im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Klimaschutzziele – klimapolitisch begründeten Strukturwandels in Deutschland herzustellen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf der Erarbeitung eines Plans zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung, einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen. Im Januar 2019 legte die Kommission einen umfangreichen Vorschlag für den Ausstieg aus der Kohleverstromung in der Bundesrepublik Deutschland vor und nannte dabei unter anderem als Ende der Kohleverstromung das Jahr 2038. In ihrem Abschlussbericht äußerte die KWSB zudem den Wunsch, den Hambacher Forst zu erhalten, und bat die Landesregierungen darüber hinaus, mit den Betroffenen vor Ort in einen Dialog über die Umsiedlungen zu treten, um soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden.

Am 15. Januar 2020 stellte die Bundesregierung den Ministerpräsidenten der Braunkohleländer im Rahmen von Eckpunkten zum Kohleausstieg u.a. einen Stilllegungspfad für die Braunkohlekraftwerke in Deutschland vor, der aus den Verhandlungen mit den Betreibern der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue resultierte und vertraglich festgelegt werden sollte. Die Ministerpräsidenten stimmten den vorgelegten Eckpunkten zu („Bund-Länder-Einigung“). Durch den zwischen der Bundesregierung und den Betreibern der Braunkohlekraftwerke vereinbarten Stilllegungspfad wird sich in allen deutschen Braunkohlerevieren der Bedarf an Braunkohle aus den Tagebauen für die Energieversorgung erheblich reduzieren. Dadurch kann der Hambacher Forst im Rheinischen Revier gemäß der Empfehlung des Abschlussberichtes der KWSB erhalten und muss entgegen den Planungen nicht mehr für den Tagebau Hambach in Anspruch genommen werden. Zur Energieversorgungssicherheit wurde aber festgehalten, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts im Kohleausstiegsgesetz festgestellt werden soll.

Am 29. Januar 2020 hatte das Bundeskabinett den Entwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde von Bundestag und Bundesrat am 3. Juli 2020 verabschiedet. Der in ihm zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (vgl. Artikel 1 des Kohleausstiegsgesetzes bzw. das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) vorgesehene Ausstiegspfad für die Braunkohleindustrie sieht bereits bis 2023 eine Reduktion der installierten Kraftwerksleistung um fast 3 Gigawatt vor, dies ausschließlich im Rheinischen Revier. Damit wird Nordrhein-Westfalen zum Vorreiter beim Kohleausstieg. Auch in den darauffolgenden Jahren bis 2030 werden in Nordrhein-Westfalen erneut rund 3 Gigawatt stillgelegt, so dass ab 2030 bis zum Ende der Kohleverstromung nur noch die drei Kraftwerksblöcke mit optimierter Anlagentechnik (sog. „BoA“-Kraftwerke insgesamt rund 3 Gigawatt, zzgl. 600 Megawatt Sicherheitsreserve bis Ende 2033) am Netz sein werden. Ausgehend von den CO₂-Emissionen aus der Braunkohleverstromung in den Kraftwerken der RWE Power AG im Jahr 2018 (rd. 75 Mio. t CO₂) wird damit bereits ab 2030 der CO₂-Austoß um etwa zwei Drittel vermindert sein. Damit übernimmt Nordrhein-Westfalen insgesamt eine besondere Verantwortung für den Klimaschutz und trägt wesentlich dazu bei, dass die klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland – wie sie im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung vor allem mit dem Ziel einer Reduzierung der gesamten Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 und dem Leitbild einer weitgehenden Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 festgelegt wurden – erreicht werden können.

1.1.2 Betrachtung der energiewirtschaftlichen Bedeutung der Braunkohle

Die Gewinnung und Verstromung von Braunkohle im rheinischen Revier hat substanziell zur sicheren Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen beigetragen. Für ihre neue Leitentscheidung hat die Landesregierung erneut betrachtet, ob die Gewinnung von Braunkohle in den drei rheinischen Tagebauen auch in Zukunft noch mit dem energiewirtschaftlichen und -politischen Erfordernis einer langfristigen Energieversorgung im Einklang stehen wird und damit bergbauliche Inanspruchnahmen und Umsiedlungen weiterhin gerechtfertigt werden können. Das KVBG erklärt den Tagebau Garzweiler II bereits durch

Bundesgesetz für energiepolitisch und -wirtschaftlich für notwendig und stellt seinen vordringlichen Bedarf in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviers/Garzweiler II vom 05.07.2016 zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung fest (vgl. § 48 Absatz 1 KVBG). Diese bundesgesetzliche Bedarfsfeststellung ist von Seiten des Landes für die Planung sowie fachrechtliche Zulassungen zu Grunde zu legen (§ 48 Absatz 2 Satz 1 KVBG).

Nachstehend erfolgt eine die bundesgesetzlichen Vorgaben nachvollziehende Bewertung der Landesregierung, die zugleich auch dem Rechtfertigungsmaßstab des § 29 Landesplanungsgesetz (LPIG) nachkommt. Nach der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung kommt es im Ergebnis darauf an, dass der Abbau der Braunkohle zur Sicherung der Energieversorgung geeignet und vernünftigerweise geboten ist (BVerfG, Urteil v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08 sowie 1 BvR 3386/08). Die so verstandene Erforderlichkeit liegt vor, wenn ein Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung eines gesetzlich festgelegten Gemeinwohlziels zu leisten. In der landesplanerischen Braunkohlenplanung ist dies die Sicherung der langfristigen Energieversorgung (vgl. § 29 LPIG). Die dafür notwendige Prüfung setzt Erkenntnisse zum künftigen Strombedarf und zu den Möglichkeiten seiner Deckung mittels Auswertung unterschiedlicher Energieprognosen und -szenarien voraus sowie zugleich eine eigene Bewertung als Ausdruck einer energiepolitischen Entscheidung (VerfGH NW, Urteil v. 09.06.1997 - VerfGH 20/95 sowie SächsVerfGH, Urteil v. 25.11.2005 – Vf. 119-VIII-04 u.a.). Die Grundlage der heutigen Betrachtung sollte dabei der Zeitraum möglichst bis zum gesetzlich vorgesehenen Abschlussdatum der Kohleverstromung sein (d.h. das Jahr 2035 bzw. 2038).

Für einen Überblick über die Spannweite der bis dahin möglichen bzw. wahrscheinlichen Entwicklungen in der Energiewirtschaft wurden elf aktuelle und fachspezifische Studien mit unterschiedlicher Ziel- und Fragestellung hinsichtlich der Zukunft der Energieversorgung systematisch ausgewertet (s. ausführlich die als Anlage 1 beigefügte „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“). Um die Ergebnisse der Studien und den darin enthaltenen Szenarien vor dem Hintergrund der beschriebenen unterschiedlichen Zielsetzungen, Annahmen und Vorgehensweisen interpretieren und miteinander vergleichen zu können, wurden die Szenarien anhand festgelegter Kriterien, die die zentralen, aktuellen und gesetzlich verankerten energiepolitischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen Deutschlands abbilden, analysiert. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere das Ambitionsniveau im Bundes-Klimaschutzgesetz, das im EEG festgelegte Zielniveau für den Anteil der Stromerzeugung der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch und der Stilllegungspfad der Braunkohleanlagen gemäß KVBG als geeignete Vergleichskriterien festgelegt.

In den verschiedenen Szenarien wird dabei folgender Entwicklungskorridor der Stromerzeugung aus Braunkohle abgebildet (s. Kapitel 2.1 bis 2.3 der Auswertung):

- In der kurzen Frist bis zum Jahr 2025 wird in allen Szenarien (9) Braunkohle zur Stromerzeugung in Deutschland eingesetzt. Es besteht eine überwiegend homogene Ergebnislage. Die Mehrzahl der Szenarien (5) zeigt eine Stromerzeugung aus Braunkohle zwischen 100 und 110 TWh. Drei Szenarien

zeigen eine Spannweite der Stromerzeugung zwischen 64 und 69 TWh. Nur ein Szenario zeigt mit 20 TWh eine deutliche Abweichung nach unten.

- Für das Jahr 2030 (mittelfristig) reicht die Spannweite aus 13 Szenarien von 0 bis zu rd. 84 TWh, wobei die Mehrzahl der Szenarien (7) zwischen 58 und 65 TWh liegt. Ein Szenario kommt auf 47 TWh, ein anderes auf rd. 84 TWh. In vier Szenarien weichen die Angaben dagegen sehr deutlich nach unten ab (0 bis 15 TWh).
- Im langfristigen Betrachtungsjahr 2035 liegt die Spannweite der Stromerzeugung aus Braunkohlekraftwerken bei 0 und 61 TWh. Es lassen sich hier drei unterschiedliche Gruppen zusammenfassen: Fünf Szenarien gehen von einer Stromerzeugung in einer Spannweite zwischen 46 und 60 TWh aus (Mittelwert: rd. 55 TWh), während zwei Szenarien eine Spannweite zwischen rd. 18 und rd. 24 TWh zeigen und fünf Szenarien keine Stromerzeugung mehr aus Braunkohlekraftwerken vorsehen.

Die betrachteten Studien weisen eine im Zeitverlauf unterschiedliche Bedeutung der Braunkohle für die Stromerzeugung in der deutschen Energieversorgung aus. Dabei variiert der verbleibende Anteil der Braunkohle umso stärker, je weiter der Betrachtungszeitpunkt in die Zukunft rückt. Dies betrifft insbesondere die Zeit nach 2030 (lange Frist). Wesentlich für die Ergebnisse der Studien sind die unterschiedlich getroffenen Annahmen und Zielsetzungen sowie die im Rahmen des jeweiligen Studiendesigns gewählte Methodik. Diese Unterschiede sind bei der Interpretation und dem Vergleich der Studienergebnisse zu berücksichtigen. So ist ein starker Rückgang der Braunkohlenverstromung vorrangig in den Szenarien zu verzeichnen, wo der Kohleausstieg deutlich früher angenommen wird (z.B. im Jahr 2030) oder die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung deutlich übererfüllt werden (bspw. stärkere CO₂-Reduktion im Energiesektor oder ambitionierter Ausbau erneuerbarer Energien). Allerdings ist in Szenarien, in denen die geltenden energiepolitischen Ziele eingehalten werden, ein höherer Anteil der Braunkohle an der Stromerzeugung weiterhin möglich. Lediglich in fünf von elf Studien wurde zudem die noch erforderliche Braunkohleförderung im Rheinischen Revier bis zum Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038 berechnet (s. Kapitel 3 der Auswertung, Tabelle 5).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten energiewirtschaftlichen Entwicklungspfade kommt die Landesregierung zu folgender Erkenntnis (s. auch Kapitel 4 der Auswertung):

1. Für die anstehenden Änderungen in der Braunkohlenplanung geht die Landesregierung im Einklang mit den Erwägungen des Bundesgesetzgebers zum KVBG und unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Erkenntnisse zur prognostizierten Entwicklungen des Strommarkts davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum bis 2030 noch einen substanziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird. Auch darüber hinaus dürfte die Braunkohleverstromung Stand heute noch einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgung und zur Versorgungssicherheit leisten. Eine schon heute bis zum Ende der Kohleverstromung tatsächlich noch erforderliche fixe Gesamtfördermenge ist für die weitere Erforderlichkeit weder festzulegen noch wäre dies möglich.
2. Bei dem weiteren Erfordernis des Braunkohleabbaus ist zu berücksichtigen, dass der Hambacher Forst – in Umsetzung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses der KWSB – erhalten bleibt, wodurch die gewinnbare Kohlemenge aus dem

Tagebau Hambach deutlich zurückgeht und eingeschränkt wird. Die dortige Kohlegewinnung wird in Folge dessen zeitlich bis zum Ende des Jahres 2029 limitiert sein. Der Tagebau Inden beliefert ausschließlich den Kraftwerksstandort Weisweiler mit Braunkohle und wird den Förderbetrieb mit der endgültigen Stilllegung des letzten Braunkohleblocks in Weisweiler im April 2029 einstellen. Er kann mangels infrastruktureller Anbindung an die Nord-Süd-Bahn nicht zur Versorgung anderer Kraftwerksstandorte herangezogen werden. Es verbleibt somit allein der Tagebau Garzweiler II zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Kraftwerke und Veredlungsanlagen auch in den Jahren nach 2030. Die in § 48 KVBG erfolgte Feststellung der energiepolitischen und -wirtschaftlichen Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf dieser Braunkohlenlagerstätte ist daher nachvollziehbar.

3. Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Sie wird daher die weiteren Entwicklungen auf Basis der von der Bundesregierung gemäß § 54 KVBG vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 (Revisionszeitpunkte) in den Blick nehmen.

1.2 Erfordernis und Annahmen für eine neue Leitentscheidung

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit in drei Leitentscheidungen (1987, 1991 und 2016) Vorgaben für den Braunkohleabbau im Rheinischen Revier beschlossen. In ihnen wurden bisher die Erfordernisse der Raumordnung für eine langfristige Energieversorgung und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen sowie des Umweltschutzes festgelegt. Sie sind gemäß § 29 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen zugleich landesplanerische Vorgaben für die Braunkohlenplanung, aus deren Umsetzung verbindliche Vorgaben für die Fachplanung folgen. Die letzte Leitentscheidung aus 2016 kam zu dem Ergebnis, dass der *„Braunkohlenabbau [...] im rheinischen Revier weiterhin erforderlich [ist], dabei [...] die Abbaugrenzen der Tagebaue Inden und Hambach unverändert [bleiben] und der Tagebau Garzweiler II [...] so verkleinert [wird], dass die Ortschaft Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und der Hauerhof nicht umgesiedelt werden.“* In Relation zum ursprünglichen Braunkohlenplan Garzweiler II und zum bestandskräftigen Rahmenbetriebsplan Garzweiler II wurde bereits durch diese Leitentscheidung der in Garzweiler noch gewinnbare Kohlevorrat um rd. 400 Mio. t Braunkohle vermindert. Dies bedeutete eine Einsparung von rd. 400 Mio. t CO₂. Entsprechend dem Stilllegungspfad des KVBG für Braunkohlekraftwerke wird auch die für die Verstromung benötigte Braunkohlemenge zurückgehen. Dies wird auch die Produktion von Veredelungsprodukten betreffen. Anhand der von der RWE Power AG derzeit noch geplanten Abbaumengen ist davon auszugehen, dass zusätzlich zu den 400 Mio. t Kohle mindestens weitere ca. 1,2 Mrd. t Kohle der in planungsrechtlich festgelegten Abbaugebieten lagernden Vorräte nicht mehr gewonnen und energetisch genutzt werden. Dies entspräche einer Einsparung von dann weiteren ca. 1,2 Mrd. t CO₂.

Die zuletzt eingetretenen erheblichen Änderungen der energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen (s. Kapitel 1.1) erfordern wieder eine Leitentscheidung für das Rheinische Revier. Mit dieser Leitentscheidung wird die Landesregierung erneut den Rahmen für eine geänderte Braunkohlenplanung schaffen. Sie wird neue Entwicklungsperspektiven im Rheinischen Revier eröffnen und den Strukturwandel in

der Region flankieren. Sie wird damit zugleich ihren Beitrag dazu leisten, dass die Empfehlungen der KWSB sowie die Bundesgesetze zu Kohleausstieg und Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen bestmöglich umgesetzt werden.

Diese Leitentscheidung basiert dabei auf der Annahme, dass die Braunkohleverstromung entsprechend dem Kohleausstiegsgesetz im Jahr 2038 (Abschlussdatum) endet. Sollte es im Rahmen der in den Jahren 2026, 2029 und 2032 gesetzlich vorgesehenen Überprüfung (vgl. §§ 47, 54 und 56 KVBG), ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 um drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum Ende 2035 erreicht werden kann, zu Änderungen kommen, werden die daraus resultierenden Auswirkungen geprüft.

Darüber hinaus wird diese Leitentscheidung auf der Grundlage getroffen, dass die Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten, zu deren Deckung die Auszahlung etwaiger Entschädigungsbeträge für die endgültigen Stilllegungen von Braunkohleanlagen zu verwenden sind, auch langfristig werthaltig abgesichert bleiben. Dies wird insbesondere durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Bundesregierung nach Zustimmung durch den Bundestag u.a. mit der RWE AG und der RWE Power AG am 10. Februar 2021 abgeschlossen hat, gewährleistet. Danach ist die RWE AG dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die RWE Power AG jederzeit über eine ausreichende Liquidität zur Erfüllung ihrer laufenden Verbindlichkeiten verfügt und etwaige Fehlbeträge ausgeglichen werden. Zudem wird die zweckentsprechende Verwendung der Entschädigungszahlung im vorgesehenen Vertrag u.a. dadurch abgesichert, dass bedeutsame Maßnahmen, wie z.B. die Aufkündigung des Konzernhaftungsverbundes von RWE und RWE Power AG oder die Veräußerung der Braunkohlen-Sparte nur nach vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik vorgenommen werden dürfen und die Entschädigungszahlung nur ratenweise (mit der Möglichkeit des Einbehalts) erfolgen. Weitere Maßnahmen, wie die wirtschaftliche Separierung der Braunkohlesparte aus dem Konzernhaftungsverbund, dürfen ohne Zustimmung der Bundesregierung nur dann vorgenommen werden, wenn RWE AG und RWE Power AG mit der Landesbergbehörde ein insolvenzsicheres Treuhandmodell zur Sicherung der noch nicht erfüllten Verpflichtungen etablieren. Die Landesregierung wird hierauf ein besonderes Augenmerk legen. Sie wird die RWE AG und die RWE Power AG daher zur Vorlage eines belastbares Langfristkonzepts zur finanziellen Absicherung der Folgekosten des Braunkohlenbergbaus auffordern.

1.3 Umsetzung

Die Umsetzung der Leitentscheidung wird eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Gemeinden vor Ort sowie der Bergbautreibenden sein.

In Nordrhein-Westfalen ist der Braunkohlenausschuss bei der Bezirksregierung Köln zuständiger Träger der Braunkohlenplanung (§ 20 Absatz 1 Landesplanungsgesetz). Er wird nach den §§ 24, 30 Landesplanungsgesetz und unter Beachtung der Leitentscheidung die erforderlichen Entscheidungen zur Erarbeitung der Braunkohlenpläne (einschließlich ihrer Änderung) treffen und deren Aufstellung beschließen. In der formellen Braunkohlenplanung wird er die Revierkommunen sowie die Öffentlichkeit (erneut) beteiligen. Darüber hinaus stellt die Entscheidungsfindung im Braunkohlenausschuss eine weitgehende kommunalpolitische Einbindung sicher, da dessen stimmberechtigte Mitglieder aus den Vertretungen der Kreise und

kreisfreien Städte stammen (§ 21 Landesplanungsgesetz). Dies gilt ebenfalls für die Arbeit der regionalen Planungsträger bzw. Regionalräte in Düsseldorf und Köln, in deren Verantwortung die Aufstellung der Regionalpläne liegt (§§ 6 ff. Landesplanungsgesetz).

Die Regional- und Braunkohlenpläne bilden den maßgeblichen Rahmen für das Fachrecht, das Abbauvorhaben der Bergbautreibenden und die Bauleitplanung auf der kommunalen Ebene. Diese sind in Abstimmung miteinander zu entwickeln. Die nach dem Bundesberggesetz zuzulassenden bergrechtlichen Betriebspläne sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen bzw. geänderten Braunkohlenplänen anzupassen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 Landesplanungsgesetz). Auch die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 Baugesetzbuch). Bis zur Vorlage abschließend geänderter Braunkohlenpläne wird etwa ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren vergehen. Bereits beschlossene Braunkohlenplanentwürfe sind allerdings als Ziele in Aufstellung zu berücksichtigen.

Zur beschleunigten Umsetzung der Leitentscheidung in der Braunkohlenplanung und den Zulassungsverfahren bei der Bergbehörde werden diese zeitlich soweit wie möglich miteinander verschränkt. Darüber hinaus soll das Landesplanungsgesetz um ein Verfahren ergänzt werden, das es ermöglicht, erforderliche Detailabweichung von Braunkohlenplänen, insbesondere in der kommunalen Bauleitplanung oder in den bergrechtlichen Betriebsplänen, in kürzerer Zeit durchzuführen. Sich insgesamt planerisch neu ergebende Spielräume vor Ort werden durch die Kommunen im Rahmen ihrer Bauleitplanung zu nutzen sein. Auch die Bergbautreibende RWE Power AG muss zur Umsetzung dieser Leitentscheidung beitragen und ihrer Verantwortung in der Region nachkommen. Sie soll daher die Betriebsführung in ihren Tagebauen bereits heute – im Rahmen zugelassener Pläne und bestehender Genehmigungen – auf die Zielstellung dieser Leitentscheidung ausrichten.

1.4 Beiträge für den Entwurf der Leitentscheidung

Für die Erarbeitung des Entwurfs der Leitentscheidung hat die Bergbautreibende RWE Power AG am 26. Februar 2020 ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung der drei Tagebaue im Rheinischen Revier der Landesregierung vorgestellt und parallel dazu auch veröffentlicht. Sie ist damit einer Aufforderung der Landesregierung nachgekommen, ihre Vorstellungen zu den aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes und des dort enthaltenen Stilllegungspfades resultierenden Änderungen in der Tagebauplanung im Rheinischen Revier darzustellen. Dabei sollten die Empfehlungen der KWSB insbesondere zum Erhalt des Hambacher Forstes und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten für die von Umsiedlungen Betroffenen bestmöglich umgesetzt werden.

Die Tagebauplanung wurde von der Landesregierung gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes auf Plausibilität überprüft. Sie wurde auch mehrfach mit der Bergbautreibenden erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar zahlreiche Details in den folgenden Plan- und Fachverfahren zu klären sein werden, allerdings konnte auch festgehalten werden, dass eine den vorgenannten Zielsetzungen und Erwartungen entsprechende, geänderte Tagebauplanung im Revier grundsätzlich machbar sein wird und dieser absehbar keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen werden.

Die vorgelegten Unterlagen und deren Bewertung durch die Fachbehörden des Landes ersetzen nicht die noch erforderlichen Plan- und Zulassungsverfahren. Die von der Bergbautreibenden vorgelegte Tagebauplanung ist auch nicht Maßstab für die Leitentscheidung und keine Entscheidungsgrundlage für den für die Braunkohlenplanung zuständigen Planungsträger.

Die Landesregierung hat für den Entwurf der Leitentscheidung zudem in den Monaten Februar bis Juni 2020 einen Dialog mit maßgeblichen Akteuren im Rheinischen Revier geführt. In mehr als 20 Gesprächen mit den von Umsiedlungen betroffenen Gemeinden Erkelenz, Kerpen und Merzenich, den Tagebauanrainerkommunen bzw. den von diesen gegründeten Zusammenschlüssen (Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach), den Umsiedlerinnen und Umsiedlern, der Landwirtschaftskammer NRW, der Forstbehörde, den Naturschutzverbänden, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Tagebaurandes, den Betriebsräten der RWE, dem Erftverband, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und dem Braunkohlenausschuss u.v.m. wurden insbesondere Erwartungen an eine neue Leitentscheidung erörtert und über relevante Aspekte für eine geänderte Braunkohlenplanung diskutiert.

Die Landesregierung hat zu ihrem Entwurf der neuen Leitentscheidung zudem in der Zeit vom 8. Oktober bis 1. Dezember 2020 eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zwei Vor-Ort-Dialoge in Erkelenz und Kerpen durchgeführt. Durch die Beteiligung sollten thematische Rückmeldungen, Anregungen und Hinweise zum Entwurf der neuen Leitentscheidung gesammelt werden. Zahlreiche Beteiligte haben die Gelegenheit zur Teilnahme genutzt (live vor Ort oder im Livestream bei den Dialogveranstaltungen oder im Online-Dialog auf www.leitentscheidung-perspektiven-nrw.de). Insgesamt sind hier 719 Stellungnahmen zu dem Leitentscheidungsentwurf zusammengekommen. Die Stellungnahmen wurden von der Landesregierung ausgewertet und haben zu Änderungen am Leitentscheidungstext geführt. Die Ergebnisse der Auswertung sind in der „Zusammenfassenden Darstellung und Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung“ dargestellt und als Anlage 2 beigelegt.

In den abschließenden Beschluss der Landesregierung über die Leitentscheidung sind die Erkenntnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen.

2. Neue Perspektiven für das Rheinische Revier

Die Braunkohleförderung in Großtagebauen und ihre Verstromung in Kraftwerken haben das Rheinische Revier viele Jahrzehnte geprägt. Planerische und betriebliche Perspektiven reichten bislang weit über das Jahr 2040 hinaus. Nach den aktuellen energie- und klimapolitischen Entscheidungen wird diese Zeitspanne nicht mehr ausgeschöpft werden und die Braunkohlegewinnung in den Tagebauen deutlich früher als geplant enden. Im Revier wird es dadurch große Veränderung vor allem im Tagebau Hambach geben. Zudem werden Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung bis hin zur Anlage der Restseen insgesamt früher erfolgen müssen und die Region darüber hinaus die wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen haben.

In den folgenden Kapiteln dieser Leitentscheidung werden die aus heutiger Sicht zentralen Aspekte für die künftige Raumentwicklung – auch über die Braunkohlenplanung hinaus – angesprochen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung den durch den vorgezogenen Braunkohleausstieg früher einsetzenden Strukturwandel im Rheinischen Revier gemeinsam mit der Region, der Zukunftsagentur Rheinisches Revier und den betroffenen Kommunen gestalten. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier hat dazu mit den Verantwortlichen der Region eine Leitschnur für die anstehenden strukturpolitischen Aufgaben erarbeitet und der Landesregierung im Dezember 2019 ein „Wirtschafts- und Strukturprogramm 1.0“ als inhaltliche Leitperspektive für die zukünftige Förderung durch Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz übergeben. Das Wirtschafts- und Strukturprogramm soll über den gesamten Förderzeitraum weiterentwickelt werden. Die Region gibt sich darin die Leitbilder der „Europäischen Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit“ und des „Mobilitätsreviers der Zukunft. Danach soll sich das Rheinische Revier von einer Braunkohleregion zu einer modernen und klimaverträglichen Energie- und Industrieregion der Zukunft entwickeln und Modellregion für neue Mobilität werden. Die Region soll damit zum Motor und Vorreiter für die Entwicklung und Anwendung zukunftsfähiger Mobilitätslösungen und Energietechnologien – im Sinne einer Modellregion für ein klimafreundliches Energiesystem der Zukunft – weiterentwickelt werden. Über die an den Stärken der Region orientierten Zukunftsfelder „Raum und Infrastruktur“, „Energie und Industrie“, „Innovation und Bildung“ sowie „Ressourcen und Agrobusiness“ soll eine zukunftsfähige Gestaltung des Rheinischen Reviers vorbereitet werden. Eine Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA) soll innovative Projekte innerhalb der Handlungsfelder als „next practice“ – Modelle für verschiedene Zukunftsthemen ausstellen.

2.1 Raumentwicklung für die Zukunft: Neue Chancen für die Region

Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

Um die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sollen die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden werden und damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven eröffnen.

Hieran und an das vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnde und als Fachbeitrag zu wertende Zukunftsbild für die Region anknüpfend sollen die regionalen Planungsträger gemeinsam mit den Kommunen im Revier den planerischen Rahmen dafür schaffen.

Der interkommunalen Kooperation, insbesondere in den Tagebauumfeldverbünden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach, kommt in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung eine zentrale Funktion zu. Sie sollen dabei unterstützt werden.

Die nach der Wiederherstellung und Rekultivierung der Tagebaue entstehenden Räume eröffnen völlig neue Ansatzpunkte für die Entwicklung des gesamten Reviers. Während die Tagebaue und die zugehörigen Betriebsflächen in der Vergangenheit Räume voneinander getrennt haben, können diese in Zukunft eine verbindende und inklusive Raumfunktion für eine innovative Folgelandschaft wahrnehmen. Sie können zum Ausgangspunkt sowohl für eine folgende landwirtschaftliche Nutzung als auch für eine nachhaltige Gewässer-, Landschafts- sowie flächenschonende, natur- und umweltverträgliche Siedlungsentwicklung im gesamten Revier und damit auch zu Leitprojekten der geplanten „Internationalen Bau- und Technologieausstellung“ werden. Gleichzeitig können sie eine Leuchtturmfunktion im noch vom Revierknoten „Raum“ zu entwickelnden Zukunftsbild für die Region übernehmen.

Die planungsrechtliche Zuständigkeit der Regionalräte sowie der Städte und Gemeinden endet nicht an den Grenzen des Braunkohlenplans oder der bergrechtlichen Betriebspläne. Mit dem nun zeitlich festgelegten und nahenden Ende des Abbaus und der anstehenden Rekultivierung der Tagebaue sind Region und Kommunen vielmehr aufgerufen, ihre zukünftigen Entwicklungs- und Nutzungsvorstellungen zeitlich angemessen in Regionalplanung, Fach- und Bauleitplanung umzusetzen. Mit den entsprechenden Festlegungen in Regional- und Bauleitplanung können die Planungen in den noch zuzulassenden bergrechtlichen Abschlussbetriebsplänen bereits berücksichtigt werden, so dass bestehende regionale und kommunale Planungsvorstellungen realisierbar werden. Eine vorausschauende Regional- und Kommunalentwicklung kann somit bereits heute die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung der ehemaligen Tagebauflächen schaffen. Dabei sollte primär die Nachnutzung der Betriebsanlagen der RWE Power AG (v.a. Standorte der Strom- und Produkterzeugung, Infrastruktur und Tagesanlagen der Tagebau), die im Zuge des Kohleausstiegs nicht mehr benötigt werden, berücksichtigt und frühzeitig in die zukünftige Planung eingebunden werden.

Beste Voraussetzungen haben sich die Städte und Gemeinden im Revier bereits erarbeitet: Die Zusammenschlüsse zu den Tagebauumfeldverbünden Indeland GmbH, Landfolge Garzweiler und Strukturentwicklungsgesellschaft Hambach und ihre gemeinsamen und innovativen Planungen bieten beste Voraussetzungen für die zukünftige Entwicklung in einem vom grundlegenden Wandel geprägten Umfeld. Die Landesregierung wird die kommunale Zusammenarbeit rund um die Tagebaue weiter unterstützen. Auch die Regionalräte Köln und Düsseldorf sollen die Zukunftspläne aktiv begleiten und mit den Regionalplanungsbehörden die Kommunen unterstützen. Weitergehende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Tagebauumfeldverbünde, vor allem bei Planungsleistungen, sollen geprüft werden. Bei diesen Planungen sind die relevanten örtlichen Akteure frühzeitig zu beteiligen.

Entscheidungssatz 2: Industrie- und Energieregion der Zukunft und Mobilitätsrevier der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Das Rheinischen Revier soll von einer vom Kohlebergbau geprägten hin zu einer nachhaltigen Mobilitäts-, Industrie- und Energieregion umgebaut werden. Dazu tragen vor allem der Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Industrie, der Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien und die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Mobilitätslösungen und in Zukunft auch die Wasserstofftechnologie bei. Die Nutzung sowohl vom Bergbau in Anspruch genommener als auch von ihm nicht mehr benötigter Flächen kann für den Ausbau der Erzeugung und die Speicherung, aber auch die Erprobung erneuerbarer Energien sowie für die Schaffung eines nachhaltigen und attraktiven Mobilitätsangebots für die Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Verbesserung der Mobilisierung vorhandener Baulandpotenziale, die flächensparende Standortentwicklung und Versiegelung sollen eine weitere Schlüsselaufgabe als Ansatz für eine ressourcenschonende Entwicklung des Rheinischen Reviers sein.

Im Rheinischen Revier ist die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen zu berücksichtigen.

Daneben sollen innovative Konzepte wie zum Beispiel „Nachhaltiges Bauen“ mit dem Ziel klimaneutraler Kommunen bis 2030 sowie der Ertüchtigung des Gebäudebestandes entwickelt und deren Umsetzung im Rahmen des Strukturwandelprozesses forciert werden.

Dabei ist ein für die Region akzeptabler Ausgleich mit der wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen des Strukturwandels, den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz zu gewährleisten und die Flächenversiegelung gering zu halten.

Die Energiewende und der erforderliche Beitrag zum Klimaschutz stellen die Industrie vor einen großen Transformationsprozess. Dazu bietet der Strukturwandel besondere Chancen. In diesem Rahmen kann die erforderliche Umstellung der Produktionsprozesse auf eine klimaschonende Technologie zeitnah und durch die strukturellen Umbrüche im Ergebnis flächensparend erfolgen. Mit dem zeitgleichen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie und der Kohleverstromung muss im Rheinland zugleich der Ausbau der erneuerbaren Energien forciert werden. Auch der Erforschung und Entwicklung von innovativen Technologien für Erneuerbare Energien,

intelligente Netze und Energiespeicher kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. Das Rheinische Revier kann und soll auch in Zukunft einen Beitrag zur Energieversorgung leisten und darüber hinaus – als Raum, der sowohl durch ländlich strukturierte Bereiche und eine starke Landwirtschaft als auch industriell geprägt ist – eine klimafreundliche Energieregion mit Vorbildfunktion werden.

Dies soll unter anderem durch das geplante Vorhaben „Gigawattpakt für Erneuerbare Energien“ unterstützt werden. Das Vorhaben wurde als Projektvorschlag für eine Strukturentwicklungsmaßnahme für Nordrhein-Westfalen für die Arbeit der KWSB entwickelt. Es beschreibt das Ziel, im Rheinischen Revier – im Rahmen des Transformationsprozesses von einer fossilen hin zu einer nachhaltigen Energieerzeugung – möglichst schnell in den 2020er Jahren ein Gigawatt zusätzlich an erneuerbaren Energien bereitzustellen. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier und der dort eingerichtete Revierknoten „Energie“ haben dazu eine Konzeption erarbeitet. Danach sollen das Land und eine Vielzahl regionaler Akteure, vor allem Gebietskörperschaften und Energieerzeuger des Rheinischen Reviers, eine gemeinsame Vereinbarung abschließen und darin ihre Bereitschaft erklären, arbeitsteilig auf die Erreichung des Ein-Gigawatt-Ziels hinzuwirken.

Wasserstoff wird eine Schlüsselrolle zur Erreichung der europäischen und deutschen Klimaschutzziele spielen. Die Weiterentwicklung und Anwendung der damit zusammenhängenden Innovationen und Technologien birgt große Potenziale für Wertschöpfung und Beschäftigung, gerade auch im Rheinischen Revier. Aufgrund seiner Wissens- und Hochschullandschaft sowie der vorhandenen industriellen Kompetenzen verfügt das Rheinische Revier über sehr gute Rahmenbedingungen, um zu einer international führenden Region der Wasserstoffwirtschaft zu werden.

Auch die entsprechende Nutzung ehemaliger, aktiver und nicht mehr für den Braunkohlebergbau und die Braunkohlenindustrie (Kraftwerke Veredelungs- und Infrastrukturanlagen) benötigter Flächen kann einen Beitrag zu dem „Gigawattpakt“ und auch darüberhinausgehend zum Ausbau der Erneuerbaren leisten. Auf diesen Flächen können Photovoltaikanlagen (PV) dauerhaft oder auch zeitlich befristet (bspw. für 20 - 30 Jahre) vielversprechend sein, unter anderem auch auf Böschungsbermen oder – auch unter Berücksichtigung naturfachlicher Funktionen – auf den oberen Uferbereichen bei ansteigendem Seespiegel (Floating-PV). Die Errichtung und Nutzung raumbedeutsamer PV-Freiflächenanlagen kann dabei entsprechend dem Landesentwicklungsplan ermöglicht werden. Gebiete mit landwirtschaftlich rekultivierten Flächen eignen sich für Windenergieanlagen, auch um dort weitere Windparks vergleichbar dem Windpark Königshovener Höhe, dem Windpark an der A 44n oder dem inland-Windpark zu realisieren. Zudem kann die energetische Nutzung von Flusswasser bei Befüllung der Tagebaue Potenziale bieten (Laufwasserkraftwerk).

Für die vorgenannten Nutzungen ist regelmäßig eine vorlaufende Bauleitplanung und unter Umständen auch Regionalplanung erforderlich. Die bestehenden Festlegungen der Braunkohlenpläne und der bergrechtlichen Betriebspläne sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Bei Planung und Ausbau von erneuerbaren Energien ist zudem immer auch die bisherige besondere Belastung der Region durch den Abbau und die Verstromung der Braunkohle zu sehen. Die Menschen in der Region haben die berechtigte Erwartung, dass nach Beendigung des Tagebaus die rekultivierten Flächen und die sich füllenden Restseen für Freizeit- und insbesondere auch naturnahe

Erholung genutzt werden können. Wasserwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Belange sind ebenfalls in der von Tagebauen beanspruchten Region von großer Bedeutung. Bei der Planung von Flächen für erneuerbare Energien ist daher ein für die Region akzeptabler Ausgleich zu finden. Dies dürfte in Anbetracht der Größe der Restseemulden und späteren Tagebauseen allerdings auch möglich sein.

Das Rheinische Revier soll sich zur Modellregion für Mobilitätslösungen der Zukunft entwickeln. Es ist wichtig, entsprechend der Chancen und Anforderungen der Region neue Mobilitätsangebote zu erforschen, zu entwickeln und erfahrbar zu machen. Mögliche Bausteine können u.a. zentrale Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, innovative Lösungen wie z.B. On-Demand-Verkehre, Maßnahmen zur Digitalisierung der Verkehrsträger, innovative Lösungen der Stadtlogistik zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschafts- und Industriestandortes Rheinisches Revier sowie Urban Air Mobility für Personen- und Logistikverkehre, Automatisiertes Fahren und flächendeckender Einsatz hochautomatisierter Shuttles sein.

Zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen im Bereich der Nahmobilität zwischen den Anrainerkommunen im Alltagsverkehr sowie zur Erhöhung der touristischen Attraktivität wird ein Radverkehrsnetz im Rheinischen Revier errichtet.

Die Schaffung von attraktiven und nachhaltigen Arbeitsplätzen im Mobilitätssektor sowie die Erprobung von effizienten und CO₂ neutraler Angebote kann einen Beitrag zum Gelingen des Strukturwandels leisten und somit die internationale Strahlkraft der Region in diesem Innovationsfeld erhöhen.

Im Rahmen der Entwicklung im Rheinischen Revier sind – auch in Anbetracht des Klimawandels - landwirtschaftliche Flächen soweit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen und Versiegelungen zu vermeiden; auch um einen möglichst ausgeglichenen Wasserhaushalt in der abflussschwachen Region zu befördern.

Dabei ist auch die besondere Funktion der Landwirtschaft und der für die Landwirtschaft nutzbaren Böden für diesen Raum bei einer zukunftsfähigen Entwicklung in den neuen Planungen angemessen zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. landwirtschaftlich nutzbarer Böden, wie sie im Gebiet auch vor der Abgrabung in hoher Qualität vorlagen, stellt die nachhaltige Basis für spätere geplante Nutzungen dar. Diese Flächen sind im Rahmen der Rückgabeverpflichtungen der Bergbautreibenden einer zukunftsfähigen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Die regionalen Planungsträger, der Braunkohlenausschuss, die Kommunen und die Bergbautreibende sind aufgerufen, diese wichtigen Anforderungen an den Raum zu forcieren.

2.2 Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung

2.2.1 Fortführung von Garzweiler II über 2030 hinaus mit weiteren Veränderungen

Die Aussagen der letzten Leitentscheidung vom 5. Juli 2016 („Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II - Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“) haben für den Tagebau Garzweiler II grundsätzlich weiterhin Bestand, insbesondere mit Blick auf die Ortschaft Erkelenz-Holzweiler. Dazu befindet sich derzeit bereits ein Braunkohlenplanänderungsverfahren in Vorbereitung. Die sich aus

§ 48 Absatz 2 Satz 2 KVBG ergebenden Konkretisierungsspielräume sollen im Zuge des Braunkohlenplanänderungsverfahrens umgesetzt werden. Ferner ist die Wiederherstellung der Oberfläche von Garzweiler I noch nicht abgeschlossen.

Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten

Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 (§§ 2 und 4 i.V.m. § 40 KVBG) ausgerichtet sein. Dabei ist Vorsorge für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31. Dezember 2035) zu treffen.

Das KVBG legt in den §§ 2 und 4 als Abschlussdatum für die Kohleverstromung den 31. Dezember 2038 fest. Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist daher auf dieses Abschlussdatum auszurichten. Nach § 54 Abs. 1 KVBG (Regelmäßige Überprüfungen der Maßnahme) überprüft die Bundesregierung jeweils zum 15. August 2022, 2026, 2029 sowie 2032 auf wissenschaftlicher Grundlage einschließlich festgelegter Kriterien und dazugehöriger Indikatoren die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung u.a. auf die Versorgungssicherheit und den Beitrag zur Erreichung der mit dem Kohleausstieg verbundenen Klimaschutzziele. In den Jahren 2026, 2029 und 2032 ist darüber hinaus eine gesetzliche Überprüfung hinsichtlich des Abschlussdatums 31. Dezember 2038 vorgesehen („Revisionszeitpunkte“, s. §§ 47, 54 und 56 KVBG). Dabei wird geprüft, ob Stilllegungen, die für die Zeit nach 2030 geplant sind, um drei Jahre vorgezogen werden können und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann. Nordrhein-Westfalen wird sich hier zu gegebener Zeit einbringen.

In Nordrhein-Westfalen werden in den 2030er Jahren (gemäß den im KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkten für Braunkohleanlagen) nur noch die drei BoA-Kraftwerke sowie im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft bis 31. Dezember 2033 ein 600 Megawatt-Block in Niederaußem mit dem einzig die Kohleversorgung sicherstellenden Tagebau Garzweiler II in Betrieb sein. Daher würde ein vorgezogenes Abschlussdatum nur noch Garzweiler II betreffen. Ein früheres Abschlussdatum würde absehbar, neben einem verminderten Kohlebedarf für die Stromerzeugung, auch die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, insbesondere die Gestaltung des Restsees sowie die Wiederherstellung einer leistungsfähigen übergeordneten Verkehrsinfrastruktur betreffen. Gegebenenfalls könnten auch größere Abstände des Tagebaus zu den Ortsrändern erreicht werden (siehe Entscheidungssatz 4). Auch könnte die L 19 zwischen Kückhoven und Holzweiler in ihrer bisherigen Lage erhalten werden. Prämisse dafür wäre aber weiterhin das Erfordernis einer sicheren Wiederherstellung der Oberfläche und einer hochwertigen Rekultivierung. Um raumordnerisch Vorsorge für die mit einem vorgezogenen Abschlussdatum entstehenden Anforderungen zu treffen, sind diese insbesondere dadurch in dem Braunkohlenplanänderungsverfahren für Garzweiler II zu berücksichtigen, dass das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 zu einer Grundannahme der Planung erklärt wird und zugleich eine sichere Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, wie sie in der Leitentscheidung beschrieben wird, bei einem vorgezogenen Abschlussdatum möglich bleibt.

Entscheidungssatz 4: Verbesserungen für die Tagebauranddörfer Garzweiler II

Für die mit ihrer Bebauung direkt an den Tagebau Garzweiler II angrenzenden Ortschaften sind weitere Verbesserungen hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen zu erzielen. Dazu sind vorrangig die Abstände der Abbaugrenze des Tagebaus gegenüber den Ortsrändern auf mindestens 400 m zu vergrößern. Soweit mit einer ordnungsgemäßen Rekultivierung vereinbar sind 500 m Abstand anzustreben. Sofern dies nicht möglich ist, sollen andere Maßnahmen für Entwicklungsmöglichkeiten oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes ergriffen werden.

Der Abstand der Abbaukante zum jeweiligen Ortsrand wird durch die Lage der in der Braunkohlenplanung festzulegenden Sicherheitslinie und die Breite der Zone zwischen Sicherheitslinie und Abbaugrenze bestimmt (Sicherheitszone). Die Sicherheitszone hat neben ihrer Bedeutung für den Schutz von Personen und Sachgütern zugleich als Pufferzone die Aufgabe, die Verträglichkeit der Bergbautätigkeit mit den außerhalb der Sicherheitszone angrenzenden Nutzungen zu gewährleisten. Die Pufferzone bietet zudem nach Beendigung des Bergbaus Entwicklungsoptionen. Deshalb ist die Sicherheitszone unabhängig von ihrer bergtechnisch notwendigen Dimensionierung so zu bemessen, dass dort die Maßnahmen zum Schutz angrenzender Nutzungen – insbesondere vor Immissionen – vorgenommen werden können. Insbesondere vor dem Abbau errichtete und begrünte Schutzwälle führen zu effektivem Immissionsschutz für die dahinterliegende Wohnbebauung. Für die Immissionen aus Tagebauen gibt es neben den einzuhaltenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes spezielle Regelungen in den Richtlinien der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie in NRW - zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen (Immissionsschutz-Richtlinie). Es ist davon auszugehen, dass mit solchen Maßnahmen in Verbindung mit dem gewählten Abstand weiterhin ein den rechtlichen Vorgaben genügender Immissionsschutz für die am Tagebaurand von Garzweiler II liegenden Dörfer zuverlässig gewährleistet werden kann. Eine Vergrößerung des Abstandes kann zu einer Verbesserung der Immissionssituation beitragen.

Ortsteile der Städte Mönchengladbach und Erkelenz sowie der Gemeinde Titz grenzen derzeit oder nach derzeitigen Planungen zukünftig mit Abständen von 100 bis 300 m an die offene Betriebsfläche des Tagebaus Garzweiler II. Die Tagebaurandlage bedeutet eine viele Jahrzehnte dauernde Belastung für die dort wohnenden Menschen. Auch bei Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Immissionswerte und bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen durch den Bergbautreibenden können individuell unterschiedliche Beeinträchtigungen oder Störungen durch den Tagebau verbleiben. Zudem spielt dabei die Dauer der Betriebsphase des Tagebaus eine große Rolle. Eine wichtige Rahmenbedingung für eine positive Entwicklung eines Ortes ist daher vor allem ein sozialverträglicher Abstand zum Tagebau. Um Beeinträchtigungen der Menschen während der Betriebsphase des Tagebaus zu vermindern und die Lebensbedingungen zu verbessern sowie um für den Ort Entwicklungsräume zu sichern, hat der Abbaubereich einen ausreichenden Abstand zu den unmittelbar angrenzenden Ortschaften einzuhalten. Dies haben auch die Erfahrungen der Leitentscheidung 2016 für den Ort Holzweiler bestätigt.

Verbesserungen durch Abstandsvergrößerungen können noch in Bereichen realisiert werden, wo der Tagebau nur soweit fortgeschritten ist, dass noch eine entsprechende

tagebautechnische Umplanungsmöglichkeit besteht. Solche Flächen können in der Regel in Bereichen liegen, die nicht bereits als Abbaufäche in zugelassenen Hauptbetriebsplänen festgelegt sind. Dies trifft vor allem auf die Erkelenzer Ortschaften Venrath, Kaulhausen und Kückhoven zu. Aber auch trotz bestehender Hauptbetriebsplanzulassungen sollen Möglichkeiten zu Abstandsvergrößerungen geprüft werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll eine Verbesserung durch zusätzliche (betriebliche) Immissionsschutzmaßnahmen erreicht werden.

Abstandsvergrößerungen verkleinern das Abbaugebiet. Es ist sicherzustellen, dass weiterhin eine ordnungsgemäße Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung einschließlich der Restseemuldenherstellung erfolgen kann.

Eine weitere räumliche Entwicklung der Ortsteile am Tagebaurand kann im Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Festlegungen erfolgen. Es sollten darüber hinaus Maßnahmen ergriffen werden, die das Zusammenleben in den Dörfern unterstützen, eine angemessene Infrastrukturausstattung und die landschaftliche Einbindung sichern. Die Lebensqualität vor Ort kann darüber hinaus nachhaltig durch zivilgesellschaftliches Engagement verbessert werden.

Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Bei der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Tagebaus Garzweiler I sind die Belange der Stadt Jüchen hinsichtlich zeitnaher städtebaulicher Entwicklungsoptionen südlich der A 46 einzubeziehen.

Der Gewinnungsbetrieb von Garzweiler II ist unter Berücksichtigung des KVBG innerhalb des künftigen Abbaubereichs so zu gestalten, dass eine Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang beschränkt und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme bereits weitgehend unbewohnter Ortschaften ausgerichtet wird.

Im Bereich von Garzweiler II soll die Wiederherstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath so geplant werden, dass der östliche Seebereich samt anschließender Flächen – unter Berücksichtigung standsicherer Seeböschungen – auch den Ansprüchen an eine qualitativ hochwertige Raumentwicklung und landschaftsorientierte Erholung gerecht werden kann.

Der Siedlungsschwerpunkt der Stadt Jüchen liegt nördlich der A 46. Nahezu das gesamte Stadtgebiet südlich der A 46 (fast 40 % der Stadtfläche) wird bei Abschluss des Tagebaus Garzweiler bergbaulich beansprucht worden sein. Das wegen des Kohleabbaus in Garzweiler I entstandene sogenannte „östliche Restloch“ nimmt dabei mit derzeit mehr als 7 km² und aufgrund ausstehender Verfüllung einen bedeutenden Teil des Stadtgebietes in Anspruch. Diese Flächen stehen ebenso wie die im Abbau befindlichen Tagebauflächen erst nach Wiederherstellung und Rekultivierung für eine kommunale Entwicklung zur Verfügung. Die Verfüllung von Garzweiler I war nach dem Braunkohlenplan Frimmersdorf von 1984 bereits bis 2020 vorgesehen. Das Ziel wurde jedoch infolge von Verzögerungen bei der Wiedernutzbarmachung, insbesondere durch die aufwändigere Herstellung der A 44n, verfehlt. Die Maßnahmen zur vollständigen Wiedernutzbarmachung von Garzweiler I im Bereich der Stadt Jüchen

sollen nach Planungen der Bergbautreibenden bis 2030 andauern. Damit liegt die Wiedernutzbarmachung deutlich hinter der damaligen Planungsgrundlage zurück.

Die Landesregierung erwartet von der Bergbautreibenden, dass sie die Rekultivierung ambitionierter angeht. Der Braunkohlenausschuss hat den Abschluss der Rekultivierung bis 2030 zu überwachen. Für die weitere Stadtentwicklung soll die Regionalplanung die Stadt Jüchen bei alternativen Flächenentwicklungen unterstützen. Entwicklungsoptionen auf früheren Tagebauflächen können dabei im Rahmen landes- und regionalplanerischer Festlegungen berücksichtigt werden. Dabei ist die besondere Güte rekultivierter ehemaliger Tagebauflächen zu berücksichtigen.

Die Tagebauführung von Garzweiler II soll aufbauend auf der Konzeption der bisherigen braunkohleplanerischen Vorgaben erfolgen und eine Minimierung der erforderlichen Eingriffe in die Lebensverhältnisse der von Umsiedlungen Betroffenen ermöglichen. Dafür ist die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld auf den zur Erbringung der Kohleförderung in der benötigten Menge zwingend notwendigen Umfang zu beschränken und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme der bereits weitgehend unbewohnten Ortschaften des zweiten Umsiedlungsabschnitts (Immerath und Lützerath) auszurichten. Denn die bereits am 1. Juli 2006 begonnene Umsiedlung der Ortschaften Immerath und Lützerath ist schon jetzt nahezu vollständig abgeschlossen. Dafür ist der weitere Kohlenabbau- und Verkippsfortschritt von Garzweiler II so zu konzipieren, dass zunächst Flächen außerhalb noch bewohnter Ortschaften für den Gewinnungsbetrieb genutzt werden, soweit dies einer technisch wirtschaftlich sachgemäßen Betriebsplanung und -führung entspricht. Bei einer solchen Abbauführung sind die bergbautechnische und energiewirtschaftliche Verhältnismäßigkeit und die angestrebten Rekultivierungsziele zu berücksichtigen. Auch darf die Energieversorgungssicherheit nicht gefährdet werden.

In der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 werden Anforderungen an den herzustellenden Restsee von Garzweiler II gestellt (s. Entscheidungssatz 2), vorrangig unter bergbautechnischen und wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Bislang blieb in der Leitentscheidung unberücksichtigt, welche konkrete Bedeutung dabei die Art und Weise der Wiederherstellung der A 61 für eine qualitativ hochwertige Nutzung von See und Landschaft westlich der A 61n haben würde.

Durch den bundesgesetzlichen Kohleausstieg verändert sich die Geometrie des Tagebaus Garzweiler II deutlich. Das nach Ende der Auskohlung verbleibende Restloch, das im Wesentlichen die Lage des Restsees bestimmt, wird deutlich weiter östlich liegen, als bei der Ursprungsplanung des Tagebaus in 1995 vorgesehen. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Betrachtungen aufgrund der letzten Leitentscheidung 2016. In Folge erscheinen heute weder die damals vorgesehene Wiederherstellung der A 61 in ungefähr alter Trassenlage noch die zuletzt angedachte Variante eines nach Osten erweiterten Trassenkorridors umsetzbar. Die Landesregierung wird daher Gespräche mit der Bundesregierung führen, die zum Ziel haben, eine leistungsfähige Erschließung des Raums unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion der A 61 sowie eines aktuellen Immissionsschutzes sicherzustellen.

Das Braunkohlenplanänderungsverfahren Garzweiler II ist bei Festlegungen für die Wiedernutzbarmachung darauf einzustellen, dass die Herstellung einer leistungsfähigen verkehrlichen Verbindung der Anschlussstellen Mönchengladbach-

Wanlo und Titz-Jackerath so erfolgen kann, dass der östliche Seebereich zwischen östlichem Seeufer und westlich der neuen Trassenführung landschaftlich ansprechend gestaltet werden und eine qualitativ hochwertige, natur- und umweltverträgliche Erholung ermöglichen kann. Dazu sind insbesondere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in den Blick zu nehmen, die einer „Verlärmung“ des östlichen Seeufers entgegenwirkt (deutlich verminderte Schallimmissionen). Auch soll bei ihrer Wiederherstellung berücksichtigt werden, dass eine Verbindung zwischen den Rekultivierungsbereichen durch Querungen möglich sein sollte.

Mögliche Synergieeffekt mit einem „Innovation Valley Garzweiler“ könnten dabei genutzt werden.

2.2.2 Ein neuer Plan für das Tagebauende von Hambach

Der Braunkohlenplan Hambach („Teilplan 12/1 Hambach des Gesamtplanes für das rheinische Braunkohlengebiet – Abbau- und Außenkippenfläche des Braunkohletagebaus Hambach“) stammt aus dem Jahr 1976. Im Zuge des durch den Stilllegungspfad des KVBG verminderten Braunkohlebedarfs und der damit einhergehenden Möglichkeit zum Erhalt des Hambacher Forstes sind für den Tagebau eine erhebliche Reduzierung des Tagebaufortschritts und daraus folgend eine erhebliche Verkleinerung des Abbaufeldes im Süden zu konstatieren. Für den Tagebau Hambach wird es daher einen neuen bzw. weitgehend geänderten Braunkohlenplan geben müssen.

Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich

Die neuen Abbaugrenzen des Braunkohlenplans Hambach sind ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ zu planen. Die neue Tagebauplanung soll eine angemessene Vernetzung der Wälder ermöglichen. Das Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach ist auf Ergänzungs- oder Änderungsbedarf hinsichtlich der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Dabei sind auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt, Entwicklung und Vernetzung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.

Die Flächen im südlichen Bereich des bisherigen Abbaufeldes des Tagebaus Hambach umfassen im Wesentlichen die Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich), die weitgehend zurückgebaute Ortslage Manheim (Stadt Kerpen), etwa 650 ha Wald- und Forstflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf den (verbliebenen) Hambacher Forst entfallen dabei ca. 200 ha. Dieses Waldstück wird entgegen der bisherigen Bergbauplanung nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen und bleibt erhalten. Dasselbe gilt für den Merzenicher Erbwald und das an das FFH-Gebiet „Steinheide“ angrenzende Waldstück sowie die Ortschaft Morschenich.

Die RWE Power AG hat sich als derzeitige Waldeigentümerin im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, den Wald entgegen der bisherigen Unternehmensplanung und entgegen der bestehenden Planfeststellungen/ Genehmigungen nicht für den Tagebau in Anspruch zu nehmen, damit er den Empfehlungen der KWSB entsprechend in seinem Erscheinungsbild von März 2020 erhalten bleiben kann. Die Restfläche des Hambacher Forstes befindet sich in einem erhaltenswerten Zustand. Es sind daher Maßnahmen zu entwickeln, die eine gute Ausgangsbasis für seinen dauerhaften Erhalt sichern. Zur akuten Unterstützung wird die Landesregierung die RWE Power AG als aktuelle Waldeigentümerin auffordern, Maßnahmen auf der tagesbaugewandten Seite zu entwickeln. Schwerpunktmäßig geht es dabei um Vorschüttungen und Zwischenbegrünungen um den offenen Waldsaum zu stabilisieren. Das Ökosystem Wald des Hambacher Forstes muss sich erholen und uneingeschränkt Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sein. Um die Waldfunktionen des Hambacher Forstes langfristig zu entwickeln und zu sichern, ist er

mit den genannten umliegenden Wäldern zu vernetzen. Dazu sollen insbesondere Verbindungsflächen bzw. ökologische Trittsteine zwischen Hambacher Forst, Merzenicher Erbwald und der Steinheide hergestellt werden. Bis zur Umsetzung langfristiger Maßnahmen kommen temporäre Grünstrukturen zur Stützung der Waldgesundheit in Frage. Dies kann zudem über die Gestaltung des künftig herzustellenden Seerandes bzw. der Seeböschungen unterstützt werden. Der Saumbereich des durch das Tagebauvorhaben freigestellten Waldrandes sollte im Rahmen des Wiedernutzbarmachungskonzeptes zu einem naturnahen Waldrand entwickelt werden. Ebenfalls könnten Flächen, die im Wege des Artenschutzes von der Bergbautreibenden angelegt wurden, einen Beitrag leisten. Mit der aufgrund der Änderungen mit dem Erhalt des Hambacher Forstes erfolgenden Fortschreibung des Artenschutzkonzeptes sollte aber auch in den Blick genommen werden, ob der Umfang der bereits umgesetzten und ggf. noch vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen weiterhin geboten ist. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die bereits hierfür genutzten Flächen wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden. Vielmehr sind begonnene und/oder abgeschlossene, aber keinem Eingriff mehr zuzuordnende Maßnahmen für künftige Kompensationsverpflichtungen zu nutzen, um weitere Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang kann die Einrichtung von Flächenpools und Ökokonten geprüft werden. Darüber hinaus sollten im derzeitigen Tagebauvorfeld liegende landwirtschaftliche Flächen möglichst erhalten bleiben. Denn gerade im rheinischen Revier steht die Landwirtschaft unter einem erheblichen Flächendruck.

Nach § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz erfüllen die Regionalpläne die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Sie stellen regionale Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Erhaltung und Entwicklung des Waldes dar. Unterstützende Festlegungen für die Wälder und ihre Vernetzung sowie für die Offenlandflächen und andere Naturräume sollen daher bereits im neuen Regionalplan Köln und im Einklang mit kommunalen Entwicklungsvorstellungen vorgesehen werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wird dafür – unter Einbezug der Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Leitentscheidungsentwurf – die Gesamtsituation des Waldes bewerten und ein Konzept für den Hambacher Forst sowie die notwendige Vernetzung mit den Bürgewäldern unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit entwickeln. Zudem sollte der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG des LANUV (Januar 2020) sowie weitere vorliegende Fachbeiträge gemäß § 12 Landesplanungsgesetz berücksichtigt werden.

Die Landesregierung wird Maßnahmen prüfen, die den dauerhaften Erhalt des Hambacher Forsts langfristig sicherstellen und ihn für die Menschen erfahrbar machen können. Dies könnte bspw. im Rahmen der Tätigkeit einer Stiftung und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erfolgen. Im unmittelbaren Umfeld der Wälder sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde.

Darüber hinaus ist der Baumbestand im Hambacher Forst nicht vom Grundwasser abhängig. Die Baumwurzeln erreichen das Grundwasser nicht. Die Wasserversorgung der Bäume ist allein durch Niederschläge und deren Speicherung im Boden

gewährleistet. Ein langfristig guter hydrologischer Zustand wird daher maßgeblich durch die Witterungsbedingungen geprägt. Zur Angabe eines Abstandes der Gewinnungsböschung des Tagebaus zum Waldrand des Hambacher Forstes, bis zu dem die Wasserversorgung des Hambacher Forstes nicht gefährdet sein sollte, wurde aus den Maximalwerten für die kapillare Wassernachlieferung und für die Erstreckung der Feinwurzeln ein Abstand von 50 m (Abstand zwischen Böschungskante und Baumstamm) ermittelt und festgelegt. Methodisch entsprechend kann die erforderliche standortbezogene Übertragbarkeit auf andere Wälder erfolgen.

Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung

Es hat eine möglichst hochwertige und nachhaltige Rekultivierung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen zu erfolgen. Die Tagebauböschungen sind dabei dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die dazu erforderliche Massengewinnung hat vorrangig aus dem bisherigen Abbaufeld des Tagebaus zu erfolgen. Die Gewinnungs- sowie Verkipplungsplanung und -ausführung sind derart zu optimieren, dass die zur Abraumgewinnung erforderliche Flächeninanspruchnahme auf ein zwingend erforderliches Mindestmaß beschränkt bleibt. Eine Inanspruchnahme der bereits hochwertig endgestalteten Flächen der Sophienhöhe kommt dazu nicht in Frage. Ein erforderlicher Massentransfer aus dem Tagebau Garzweiler ist auf das zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß an Löss zu beschränken und darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler gehen.

Bei der Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung sollen die Wiederherstellung von Landflächen und die Gestaltung der Tagebauböschungen im Bereich der Stadt Elsdorf so erfolgen, dass eine qualitative Entwicklung der Stadt hin zur Seefläche und möglichst verschiedene Zwischennutzungen im Bereich des Restsees während der Befüllungsphase sowie eine dauerhafte Vernetzung der Grünen Infrastruktur mit dem umgebenden Landschaftsraum möglich werden. Die Standsicherheit des Böschungssystems ist dabei zu berücksichtigen.

Der Abbau von Braunkohle in Hambach wird etwa Ende 2029 und deutlich früher als ursprünglich geplant enden. Im heute noch planerisch gesicherten Abbaubereich werden mehr als 1 Mrd. t Braunkohle aufgegeben. Dies ist das Ergebnis des Stilllegungspfades gemäß KVBG und Folge des Erhalts von Hambacher Forst und Morschenich.

Aufgrund des jahrzehntelangen Braunkohlenabbaus und des damit verbundenen Abtrags von Deckschichten wird 2030 ein mehrere hundert Meter tiefes und etwa 35 km² großes Restloch verbleiben. Das Massendefizit ist darüber hinaus durch die für den Tagebauaufschluss angelegte Außenkippe („Sophienhöhe“) und die Nutzung von Abraummassen aus Hambach zur Verfüllung der früheren Tagebaue Fortuna-Garsdorf und Bergheim bedingt. Für die Wiedernutzbarmachung der vom Tagebau Hambach in Anspruch genommenen Oberfläche werden voraussichtlich noch etwa 1.000 Mio. m³ Erdmassen im Tagebau bewegt werden müssen, um insbesondere ein dauerhaft standsicheres (End-)Böschungssystem für den Tagebausee herzustellen. Bei der Dimensionierung der Böschungen werden alle bergbaulichen und geologischen Faktoren, wie Erdbebenrisiken oder tektonische Sprünge, angemessen zu berücksichtigen sein. Ferner sind bei der Gestaltung der Restseemulde die besonderen Anforderungen an die künftigen Wellenschlagzonen im Restsee zu berücksichtigen. Die Böschungsgestaltung sollte auch die Möglichkeit für die

Entwicklung von naturnahen Sekundärbiotopen (u.a. Flachwasserzonen) berücksichtigen. Auch muss für ein standsicheres Böschungssystem im Übergangsbereich des Tagebaus bei Morschenich eine dauerstandsichere Verwahrung bzw. Sicherung des verbleibenden Schacht- und untertägigen Streckengebäudes der früheren Schachtanlage Union 103 (Altbergbau) sichergestellt werden. Die Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass von dem Grubengebäude dauerhaft keine Gefahren mehr ausgehen.

Die Bereitstellung geeigneter Aufbaumassen zur Modellierung sowie für die Rekultivierung kann in dem erforderlichen Umfang und mit vertretbarem Aufwand nur aus dem genehmigten Abbaufeld des Tagebaus Hambach stammen. Im Braunkohlenplanänderungsverfahren Hambach sind das Dargebot der Abraummassen, die Massenbilanz, die Eignung der Massen zu den vorgesehenen Zwecken und ihre Herkunft zu überprüfen. Dabei sind jeweils flächenschonende Alternativen und weitere Optimierungsmöglichkeiten zu betrachten. So könnte die vom Bergbauunternehmen geplante Flächeninanspruchnahme ggf. dadurch vermindert werden, dass die Abraumverkipfung auf der „überhöhten Innenkippe“ unterhalb der Sophienhöhe verringert wird. Sollten Teilflächen des bisherigen Abbaufeldes nicht mehr beansprucht werden müssen, so sollten insbesondere auch die Waldflächen des alten Friedhofs von Manheim-Alt erhalten bleiben. Flächeninanspruchnahmen für die ausschließliche Gewinnung von Abraum sind auf den zwingend erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Aufgrund des in den Abraummassen des Tagebaus Hambach geologisch bedingt geringen Anteils des für eine hochwertige Rekultivierung erforderlichen Lösses werden Rekultivierungsmassen in gewissem Umfang auch aus dem Tagebau Garzweiler zur Sicherstellung der Rekultivierung beitragen müssen. Dort besteht ein Überschuss an Löss für die land- und die forstwirtschaftliche Rekultivierung. Die konkreten Mengen an Löss bzw. Substrat (Forstkies) werden in den Braunkohlenplanverfahren und den nachgeordneten Verfahren zur Änderung von Garzweiler II und Hambach festgelegt. Der Ausgleich darf weder zeitlich noch qualitativ zu Lasten der Rekultivierung von Garzweiler gehen.

Die Stadt Elsdorf grenzt unmittelbar an den Tagebau Hambach an. Die Betriebsfläche des Tagebaus nimmt fast ein Drittel des Stadtgebietes in Anspruch. Allein zur sicherheitlich erforderlichen Abflachung der Nordrandböschung vor Elsdorf werden erhebliche Kippenmassen benötigt werden. Infolge werden dort zusätzliche Abraummassen für den Aufbau und die Wiederherstellung von Landflächen, wie es im bisherigen Braunkohlenplan Hambach mit gut der Hälfte von 1.000 ha vorgesehen war, kaum verfügbar sein. Denn der Tagebau wird nicht mehr die im südlichen Bereich des Abbaufeldes befindlichen Flächen in bisher geplantem Umfang beanspruchen und der Abbaufortschritt nahezu in der jetzigen Position zum Erliegen kommen. Dadurch wird für die Stadt Elsdorf gegenüber den bisherigen Planungen der Anteil der künftigen Seefläche an der Gesamtfläche erheblich vergrößert und der Anteil der rekultivierten Landflächen erheblich verkleinert. Um der Stadt für die Zukunft ein möglichst vielfältiges Spektrum kommunaler Entwicklungen zu ermöglichen, soll der Bereich zwischen dem künftigen Restsee und den ihm zugewandten Siedlungsbereichen von Elsdorf im Rahmen von Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung so gestaltet und hergestellt werden, dass dort frühzeitig eine vielfältige Entwicklung erfolgen kann. Unter anderem auch eine grüne Vernetzung sollte ein wichtiger Bestandteil sein.

2.2.3 Auslaufen des Tagebaus Inden bis 2030

Der Betrieb des Tagebaus Inden ist laut Braunkohleplan „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ aus dem Jahr 2009 auf ein voraussichtliches Ende der Kohleförderung in dem Jahr 2030 und das Kraftwerk Weisweiler ausgerichtet. Eine Kohleversorgung anderer Braunkohlekraftwerke im Revier ist technisch und logistisch nicht realisiert. Im Zuge der blockweisen Stilllegung des Kraftwerks Weisweiler in den Jahren 2021, 2025, 2028 und 2029 wird der Tagebaubetrieb geringfügig früher enden und ein Teil der gewinnbaren Lagerstätte nicht mehr gefördert werden.

Entscheidungssatz 8: Keine grundlegende Planänderung für Inden

Der Tagebau Inden ist bis zum Ende der Kohleverstromung im Kraftwerk Weisweiler im Jahr 2029 im Rahmen des Braunkohlenplans „Inden – Räumlicher Teilabschnitt II“ fortzuführen und anschließend zu rekultivieren.

Die Rekultivierungsziele für den Tagebau Inden werden absehbar realisiert werden können. Änderungen dürften nur die konkrete Abbauführung betreffen. Die abschließende Prüfung und Feststellung, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan Inden II nicht wesentlich geändert haben und keine Änderung des Planes erforderlich ist, obliegt nach § 30 Landesplanungsgesetz dem Braunkohlenausschuss.

2.3 Wasserverhältnisse vor und nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft

Für die Gewinnung von Braunkohle erfolgt im Rheinischen Braunkohlerevier seit Jahrzehnten ein weit- und tiefgehender Eingriff in den Wasserhaushalt. Der Zustand der Grundwasserkörper der Rur-, Erft- und Venloer Scholle werden durch die Tagebausümpfung dominiert. Für den linksrheinischen Anteil der Kölner Scholle sind die Eingriffe weniger ausgeprägt bzw. rückläufig. Die Grundwasserabsenkung kann – ohne ergriffene Gegenmaßnahmen – grundwasserabhängige Landökosysteme und Fließgewässer sowie Trink- und Brauchwassernutzung des Grundwassers beeinträchtigen. Zahlreiche Oberflächengewässer in der Region sind zudem in Folge des fehlenden Grundwasseranschlusses oder durch Kraftwerks- und Sümpfungswassereinleitungen erheblich beeinträchtigt. Bedeutsame Feuchtgebiete sind von einem sensibel gesteuerten Prozess wasserwirtschaftlicher Gegenmaßnahmen abhängig. Auch sind einige Fließgewässer von der Zugabe von sog. „Ökowasser“ abhängig.

Nach Ende der Abbautätigkeit werden die Sümpfungen sukzessive heruntergefahren und innerhalb von Jahrzehnten werden sich wieder selbsttragende, weitgehend natürliche und langfristig stabile Grundwasserverhältnisse einstellen. Die Gewässer und die grundwasserabhängigen Landökosysteme werden erst gegen Ende dieses Prozesses wieder Grundwasseranschluss erhalten und sind bis dahin auf die Beibehaltung der wasserwirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen angewiesen. Der Prozess der Wiederauffüllung der Grundwasserkörper wird durch die Herstellung von Tagebaurestseen mit aktiver Flutung unterstützt und beschleunigt. Durch das vorgezogene Ende des Bergbaus stellen sich die damit verbundenen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen nicht nur früher, sondern es bedarf einer grundlegenden Überprüfung und Überwachung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebaurestseen

Die Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von möglichst 40 Jahren nach Ende der Braunkohleförderung im Tagebau ausgerichtet werden.

Die Lage des im Tagebau Hambach im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehenden Restsees ergibt sich aus dem vorzeitigen Tagebauende. Der Tagebausee soll südlich der Sophienhöhe mit möglichst kompakter Form und möglichst großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt werden.

Die Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen sollen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigen. Die Böschungs- und Uferbereiche der Restseen sind dabei so zu modellieren, dass sie während und nach der Seebefüllung insbesondere frühzeitig Nutzungen, besonders auch im Sinne des Biotop- und Artenschutzes wie auch für grün-blaue Vernetzungen, ermöglichen. Die Seen sollen in die sie umgebende Landschaft integriert werden und vielfältige Nutzungsoptionen für die Menschen und Lebensräume für die Natur entstehen zu lassen.

Die Lage des im Tagebau Garzweiler II entstehenden Restsees wird wesentlich durch das mit dem Datum des Kohleausstiegs einhergehenden Beendigung des Abbaubetriebes bestimmt. Die fachlichen Anforderungen an die Seegestaltung der Leitentscheidung aus 2016 gelten unverändert.

Nur ein überschaubarer Zeitraum für die Wiedernutzbarmachung kann Kommunen und Menschen an den Tagebauen eine akzeptable Perspektive für die künftige Seenutzung bieten. Grundlagen der Braunkohlenplanung war daher bislang die Ausrichtung auf einen 40-Jahres-Zeitraum (Garzweiler II nach einem Tagebauende in 2045 mit einem Seezielspiegel bis 2085). Dieser kann jedoch nur gewährleistet werden, wenn für die Seebefüllung zusätzlich zum Anstieg des Grundwassers ausreichend Fremdwasser zur Verfügung steht. Denn eine Befüllung der Tagebaurestseen allein aus ansteigendem Grundwasser würde viele Jahrzehnte bis Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Auch käme dies wegen des Erhalts der Standsicherheit der Böschungen nicht in Frage, da stets ein hydraulisches Gefälle aus dem Wasserkörper im Restsee in den umgebenden Gebirgskörper gesichert sein muss. Der Verzicht auf eine aktive Seebefüllung würde somit auch das Erfordernis einer deutlich längerfristigen nachlaufenden Sümpfung des Tagebauumfeldes zur Sicherung der Seeböschungen mit den entsprechenden Folgen implizieren. Für die Tagebaue Hambach und Garzweiler kommt folglich weiterhin mengenmäßig nur die Befüllung mit Wasser aus dem Rhein in Frage und für den Restsee Inden die Befüllung aus der Rur.

Der Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit der Restseefüllung mit Rheinwasser für Garzweiler II und Hambach wurde unter anderem im Rahmen der Aufstellung des Braunkohlenplans Garzweiler II und bei Zulassung des 3. Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Hambach geführt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Koordinator der „Arbeitsgruppe Restsee“ des „Monitorings Garzweiler II“ hat zusammen mit dem Erftverband die zum Klimawandel und den zu erwartenden Veränderungen am Rhein vorliegenden Untersuchungen in den Jahren 2007 und 2016 ausgewertet. Die Arbeitsgruppe kam in der Untersuchung zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung aktueller Klimaprognosen (v.a. Abschmelzen der Gletscher im Oberlauf Einzugsgebiet) und damals bekannter Randbedingungen die Wasserentnahme aus dem Rhein zur Befüllung der Tagebauseen sowie zur Versorgung der Feuchtgebiete an Niers und Schwalm sichergestellt ist. Die Auswirkungen der Trockenheit der vergangenen Jahre und des Klimawandels auf die Rheinwasserführung wird mit Blick auf die avisierten Befüllungszeiträume in den Braunkohlenplanänderungsverfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen der Binnenschifffahrt sowie auf die konkurrierenden Nutzungsansprüche erneut zu untersuchen sein.

Herstellung und Befüllung des Restsees Inden basieren auf den Festlegungen des Braunkohlenplans „Inden, Sachlicher Teilplan II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee)“ aus 2009. Dieser sieht eine Befüllung des Restsees mit Wasser aus der Rur vor. Die Entnahme aus der Rur darf entsprechend den Festlegungen im Braunkohlenplan nur ohne eine erhebliche Beeinträchtigung des Ökosystems der Rur und der angrenzenden Feuchtgebiete erfolgen. Dazu sieht der Braunkohlenplan ein Entnahmekonzept vor, dass ggf. aufgrund aktuellerer Erkenntnisse zu ökologischen Anforderungen oder Nutzungskonflikten fortzuschreiben ist. Durch ein umfassendes, begleitendes Monitoring für den Tagebau Inden wird auch der besonderen nationalen und internationalen Bedeutung des Ökosystems Rur (FFH-Gebiet, NSG-Gebiete) und der gesetzlichen Vorgaben (u.a. WRRL) Rechnung getragen. Die Auswirkungen der Wasserentnahme aus der Rur werden dort überwacht bzw. beobachtet. Damit wird

sichergestellt, dass bei erkennbaren Beeinträchtigungen des Ökosystems rechtzeitig Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Für die Gestaltung des Restsees Garzweiler II gelten die Entscheidungssätze der Leitentscheidung 2016, sofern sie durch diese Leitentscheidung nicht im Detail ergänzt werden, fort. Durch das feststehende frühere Tagebauende erfolgen keine wesentlichen Änderungen. Der Restsee Hambach muss nach Abschluss des Braunkohleabbaus ebenfalls in dem verbleibenden Restloch angelegt werden. Sein Volumen wird durch das bergbaubedingte Massendefizit bestimmt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand dürfte dabei eine Restseefläche von mehr als 35 km² entstehen. In Bezug auf Fläche, Tiefe und Volumen wird er größere Ausmaße als die Restseen in Garzweiler oder Inden haben. Mit seiner Befüllung wird deutlich früher als bisher geplant zu beginnen sein. Es sind daher die notwendigen Voraussetzungen für einen vielfältig nutzbaren und hochwertigen See in Hambach zu schaffen. Dazu werden die Anforderungen der Leitentscheidung 2016 auch auf die Neugestaltung des Restsees Hambach übertragen. Somit gelten folgende wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen:

- Der Restsee hat in möglichst großem Umfang an unverritztes Gebirge zu grenzen, um zu Gunsten der Wasserqualität den Zufluss von Kippenwasser in den Restsee soweit wie möglich zu minimieren.
- Um eine chemisch stabile Schichtung des Restsees zu unterstützen, soll der Restsee eine möglichst kompakte Form und eine möglichst große Tiefe aufweisen.
- Der Restsee soll mit Rheinwasser befüllt werden, um die Füllzeit für See und Grundwasserkörper zu verkürzen.
- Das zu planende endgültige Niveau des Wasserstands im Restsee ist unter Berücksichtigung des Gefälles, das für den oberirdischen Abfluss zur Erft nötig ist, zu planen. Im Hinblick auf möglichst verträgliche Grundwasserflurabstände für die bestehende Besiedlung im Umfeld und westlich der Erft sind Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen.
- Der spätere Abfluss des Restsees in die Erft muss dauerhaft gesichert werden. Dies kann auch Gegenstand eines sachlichen (Braunkohlen-)Teilplans in den 2020er Jahren werden.

Neben den wasserwirtschaftlichen, chemischen und ökologischen Anforderungen sollen zudem möglichst frühzeitig Zwischennutzungen an und auf den Restseen möglich sein. Hinsichtlich von frühzeitigen und langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten sind bei der Planung des Seeuferbereichs und der Sicherheitszone die Belange von Freiraum- und Naturschutz, Erholung und Tourismus sowie der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und miteinander in Einklang zu bringen. Dazu können z.B. ausgewählte Uferbereiche der Restseen als naturnahe Sekundärbiotope ausgestaltet (u. a. Flachwasser- und Röhrichzonen) und dort intensive Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden.

Die konkrete Restseeplanung erfolgt in den Braunkohlenplanänderungsverfahren und in den folgenden wasserwirtschaftlichen Verfahren.

Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

Die Befüllung des Restsees Hambach und die Auffüllung des Grundwasserleiters ist wie in Garzweiler durch die Zuführung von Rheinwasser zu beschleunigen und zu unterstützen. Dazu ist Rheinwasser mit Transportleitungen zu den Tagebauen heranzuführen, um einen Befüllungszeitraum von 40 Jahren zu ermöglichen.

Es muss sichergestellt werden, dass die Restseen mit Rheinwasser auch parallel und ausreichend befüllt werden können. Es muss auch Vorsorge getroffen werden, dass Niedrigwasserereignisse im Rhein keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf die Restseebefüllung haben.

Das zur Befüllung herangeführte Rheinwasser muss eine verwendungsgerechte Qualität aufweisen und ist dazu ggf. aufzubereiten. Die Rheinwasserqualität ist zu überwachen.

Die Einleitung von Fremdwasser gewährleistet eine schnellere Befüllung der Restseen (ggü. ansteigendem Grundwasser), trägt aber auch zur Standsicherheit der Seeböschungen für die Zeit der Befüllungsphase bei, da dem See ansonsten – ohne Fortführung von Sumpfungsmaßnahmen – Grundwasser über diese zuströmen würde (siehe auch Erläuterungen zu Entscheidungssatz 9). Die dazu aus dem Rhein verfügbaren Wassermengen werden durch seine natürlich schwankende Wasserführung (von Niedrig- bis zu Hochwasser) und die zulässigen Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Rheinschifffahrt (Absenkung des Wasserstandes) bestimmt. Auch die technische Ausführung einer Transportleitung und des Entnahmebauwerkes, insbesondere die Dimensionierung (Anzahl der Rohre und Leitungsdurchmesser), spielen eine wichtige Rolle. Alle Faktoren können die möglichen Entnahmemengen beeinflussen bzw. limitieren. Es muss daher insbesondere ein angemessener Ausgleich zwischen der Befüllungsdauer der Restseen und der zulässigen maximalen Absenkung des Rheinwasserspiegels gefunden werden. Eine Rheinwassertransportleitung wird so dimensioniert sein müssen, dass geringere Wasserentnahmen bei Niedrigwasserereignissen bei erheblich höheren Rheinpegeln ausgeglichen werden können.

Da der Rheinwasserspiegel durch Entnahmen insgesamt nur begrenzt abgesenkt werden darf, wird die Landesregierung diesbezüglich Gespräche mit der Bundesschifffahrtsverwaltung und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt führen. Vor dem Hintergrund der durch den vorgezogenen Kohleausstieg entstandenen und mit dem Strukturwandel verbundenen besonderen Herausforderung für das Rheinische Revier wird auch der Bund dazu beitragen müssen, dass das ambitionierte Ziel einer Restsee-Befüllung möglichst innerhalb von 40 Jahren durch höhere Rheinwasserentnahmen erreicht werden kann.

Durch die am 17. Juni 2020 landesplanerisch genehmigte Rheinwassertransportleitung für Garzweiler II wurden bereits die raumordnerischen Voraussetzungen dafür geschaffen, um das dort in den 2030er Jahren abnehmende Sumpfungswasserdargebot ausgleichen und die später erforderlichen Wassermengen für eine zeitlich angemessene Restseebefüllung heranzuführen zu können. Auch eine zeitlich angemessene und beschleunigte Befüllung des Tagebaurestsees Hambach sowie die Wiederanreicherung der Grundwasserleiter der Erftscholle werden nur durch die Heranführung von Fremdwasser möglich sein. Da die Befüllung des Restsees

Hambach bereits unmittelbar nach 2030 beginnen muss, sind die erforderlichen Planungen prioritär. Eine Mitbenutzung der landesplanerisch bereits genehmigten Trasse für die Rheinwassertransportleitung zum Tagebau Garzweiler II kann als zu prüfende Alternative für eine Verfahrensbeschleunigung in Frage kommen. Aufgrund der hier früher beginnenden Befüllungsphase soll es später aber zu keiner Benachteiligung der Befüllung des Tagebaurestsees Garzweiler II kommen.

Die Bedeutung von Fremdwasser aus dem Rhein für die Restseen und der Verwendungsvorrang als Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser wird gegenüber gehobenem Sumpfungswasser zunehmen. Nach Einstellung der Tagebausümpfung wird letztendlich kein Wasser mehr für die genannten Zwecke zur Verfügung stehen. Das Wassermonitoring im Rheinischen Braunkohlenrevier wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rheinwassers zu ergänzen sein. Vom Bergbautreibenden müssen Maßnahmen geplant und abgesichert werden, damit das Rheinwasser qualitativ und verwendungsgerecht aufbereitet wird und die Wasserqualität in den Tagebauseen den Anforderungen an den guten chemischen Zustand sowie den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern (ACP) für ein gutes ökologisches Potential entsprechen. Die rechtlichen Anforderungen an Einleitungen sind zu beachten und behördlich zu überwachen.

Die Verwendung von Rheinwasser für den Restsee und die Überleitung in die Erft, Niers und Schwalm sowie die Verwendung als „Ersatz-, Ausgleichs- und Ökowasser“ soll im Rahmen eines Monitorings überwacht werden. Das Monitoring der Tagebaue wird daher um eine Überwachung der Qualität und der Verteilung des Rur- und Rheinwassers zu ergänzen sein.

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

Die ausreichende, qualitativ hochwertige Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser ist weiterhin zu sichern. Die Trinkwasserversorgung hat dabei Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Darüber hinaus hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser und insbesondere die Versorgung der erhaltenswerten Feuchtgebiete und zu stützenden Oberflächengewässer Vorrang vor der Restseebefüllung. Auch die ausgleichspflichtige Bewässerung der Landwirtschaft muss gesichert sein.

Es soll sichergestellt werden, dass auch bei anhaltenden Niedrigwasserereignissen des Rheins die Feuchtgebiete und gestützten Oberflächengewässer mit ausreichenden Wassermengen versorgt werden.

Für den Einflussbereich des Tagebaus Hambach ist zur Gewährleistung und zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung frühzeitig ein ausreichend hohes Schutzniveau für das dann erweiterte Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmierzheim (Erftstadt) festzulegen bzw. festzusetzen.

Grundsätzlich werden sich in den heute durch Sümpfungen betroffenen Bereichen (Rur-, Erft- und Venloer sowie untergeordnet der linksrheinische Anteil der Kölner Scholle) nach dem Ende des Braunkohlenbergbaus wieder vorbergbauliche Grundwasserstände einstellen. Dabei handelt es sich jedoch um einen viele Jahrzehnte andauernden Prozess. Dieser soll durch die Heranführung von Rhein- und Rurwasser beschleunigt werden. Bis dieser Zustand erreicht ist, werden die

Wasserbedarfe von Bevölkerung, Natur, Industrie und Landwirtschaft weiterhin über Ausgleichsmaßnahmen – vor allem durch eine fortgesetzte Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser – sichergestellt werden müssen. Im Einflussbereich des Tagebaus Garzweiler II bzw. der Venloer Scholle (Nordrevier) könnte es dabei zu einem Zielkonflikt zwischen der Bereitstellung von Ökowasser zum Erhalt der Feuchtgebiete, insbesondere im Schwalm-Nette-Gebiet sowie zur Stützung von Oberflächengewässern, der Befüllung des Restsees Garzweiler II und der Bereitstellung von Ersatz- und Ausgleichswasser kommen. Dabei hat die Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser Vorrang vor der Restseebefüllung. Die Trinkwasserversorgung hat Vorrang vor allen anderen Nutzern und Belangen. Die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue und deren Auswirkungen auf die Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen ist weiter zu minimieren.

Mit dem Anstieg des Grundwassers können Altlasten und Deponien, die bisher oberhalb des Grundwassers liegen, zukünftig Grundwasserkontakt haben. Zur Sicherstellung der Grundwasserqualität müssen diese zeitnah identifiziert, einer Gefährdungsabschätzung unterzogen und bezüglich ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen priorisiert werden.

In der mittleren und nördlichen Erftscholle wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch den Abstrom hoch mineralisierten Grundwassers aus den Kippen des Tagebaus Hambach und der Alttagebaue in einigen Jahrzehnten indiziert werden („Sulfatfront“). Wasserwerke zwischen Bedburg und Kerpen werden deswegen in den kommenden Jahrzehnten sukzessive ihren Betrieb einstellen. Zur Minimierung der Auswirkungen sind geeignete Gegenmaßnahmen zu prüfen und bei Bedarf zu ergreifen. Die Wasserversorgung im Südrevier bzw. insbesondere im Rhein-Erft-Kreis kann dann dauerhaft über die Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim (Erftstadt) gesichert werden. Die Wassergewinnung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen zu flankieren:

- Der im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim im Regionalplan Köln bereits festgelegte „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ soll mit Blick auf die Bedeutung des Einzugsgebiets für die zukünftige Wasserversorgung des Südreviers und im Sinne des raumordnerischen Vorsorgeprinzips überprüft und so angepasst werden, dass ein hohes Schutzniveau aufrecht erhalten bleibt. Die Regionalplanung kommt damit auch dem Auftrag des Landesentwicklungsplans (Ziel 7.4-3 „Sicherung von Trinkwasservorkommen“) nach. Auch das gesamte, zukünftig zu erwartende Einzugsgebiet sollte bereits angemessen in die regionalplanerische Betrachtung eingestellt werden.
- Darüber hinaus kann zum Schutz gegen nachteilige Einwirkungen weitergehend die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz beitragen. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes dient insbesondere dazu, Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung präventiv vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen und Gefährdungen im Vorfeld auszuschließen. Die Festsetzung kann im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Das Wohl der Allgemeinheit dürfte hier aus der zukünftigen

Sonderstellung der Wassergewinnungsanlage für die Trinkwasserversorgung des Südrevers folgen. Es ist daher zu prüfen, ob die Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung des zukünftig zu erwartenden (größeren) Einzugsgebietes möglich und erforderlich ist.

Die Trinkwasserversorgung wird im gesamten Rheinischen Revier auch bei einem vorzeitigen Ende des Tagebaugeschehens langfristig gesichert bleiben. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass bis zum endgültigen Grundwasserstand auch die vorhandenen Möglichkeiten zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen weiterhin gegeben sind.

Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die Erft in einen naturnahen sowie chemisch und ökologisch guten Zustand zu bringen. Gleichzeitig ist ihre Leistungsfähigkeit für die Entwicklung der Region zu erhalten. Für die Renaturierung der Erft werden Ökopunkte generiert.

Die Erft unterliegt seit Jahrhunderten sich wandelnden wasserwirtschaftlichen Nutzungen. Das Gewässer wurde aus vielfältigen Gründen begradigt und ausgebaut. Ab den 1960er Jahren wurde die Erft zwischen Bergheim und der Mündung in den Rhein („untere Erft“) vor allem für die Ableitung von Sumpfungswasser aus dem großtechnischen Braunkohlebergbau auf einer Strecke von 50 km begradigt und leistungsfähig ausgebaut. Seither führt sie bis zur fünffachen ihrer natürlichen Abflussmenge.

Mit Ende des Kohleabbaus in Hambach und Garzweiler wird die Einleitung von Sumpfungswasser in die Erft zurückgehen und eingestellt. Mit dem Ende der Braunkohleverstromung entfällt zukünftig auch die Einleitung von Kraftwerksabwässern. Der Wasserabfluss der Erft wird dadurch deutlich verringert. Eine in der heutigen Dimension ausgebaute Erft würde in Folge zu einem Rinnsal verkommen und eine weitergehende und damit aufwändigere Behandlung von eingeleiteten Abwässern aus kommunalen und industriellen Einleitungen erfordern bzw. solche Einleitungen könnten nicht mehr möglich sein. Zudem fordern europarechtliche Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) einen guten chemischen und ökologischen sowie naturnahen Zustand der Erft. Die Erft muss daher, unter Berücksichtigung der Ansprüche der Region, ökologisch verbessert werden.

Vor diesem Hintergrund beschreibt das „Perspektivkonzept Erftumbau 2045“, welche strukturellen Maßnahmen notwendig sind. Das „Perspektivkonzept“ wird zu überarbeiten und die dort bis 2045 vorgesehenen Maßnahmen durch den vorzeitigen Kohleausstieg früher umzusetzen sein. Der Bergbautreibende soll dazu das ausgleichspflichtige, sumpfungsbedingte Defizit des Erftabflusses durch Wasserzuführungen in die Erft ausgleichen. Der im Braunkohleplan und in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verankerte Grundsatz der „Minimalen Sumpfung“ bleibt hiervon unberührt. Bei dem weiteren anstehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmenbedarf in den vom Braunkohlentagebau beeinflussten Gebieten (Erft, Rur/Inde, Niers/Schwalm) ist es für eine zeitgerechte Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen essentiell, dass die planerischen und bergrechtlichen Umsetzungsschritte und Entscheidungen möglichst zügig getroffen werden. Dafür ist zu prüfen, ob der Erftverband, der für die Region die langfristige

Steuerung des Wasserhaushalts der Erft und seiner Aue zur Aufgabe hat, diese Maßnahme in seine Gesamtkonzeption integrieren und mithin ausführen kann.

Da vom Braunkohleausstieg nicht nur die Erft betroffen ist, sondern auch die Einzugsgebiete der Rur/Inde und Schwalm/Niers, müssen auch sie im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in einen naturnahen und ökologisch guten Zustand gebracht werden. Die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Oberflächengewässern müssen zeitnah geplant und umgesetzt werden, auch um weitere Nutzungen dieser Gewässer (wie z.B. Abwassereinleitungen aus Siedlung oder Gewerbe) zu ermöglichen und Hemmnisse für die Strukturentwicklung abzubauen. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Reduzierung der Schwermetallbelastung aus dem Altbergbau (insbesondere Mechernich). Dazu muss auch die Abwasserbeseitigung in den Einzugsgebieten von Erft, Rur/Inde und Niers/Schwalm an den sich durch die Einstellung der Tagebaue ändernden Wasserhaushalt angepasst und in Teilen ertüchtigt werden.

Zudem kann der Strukturwandel im Rheinischen Revier in bestimmten Fällen zu einer Zunahme der Flächeninanspruchnahmen für wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklungen, aber auch für die Entwicklung „grüner Infrastrukturen“, und in Folge zu einem hohen Flächendruck in der Landwirtschaft führen. Um die landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme optimal und unter Berücksichtigung des Erftumbaus zu koordinieren, sollten, ggf. unter Nutzung der ländlichen Bodenordnung nach dem FlurbG, Maßnahmen gebündelt werden. Dies bietet zahlreiche Vorteile wie bspw. ein reduzierter Flächenverbrauch, die Vermeidung von Konkurrenzen bei Grunderwerben, eine zeitliche Entkopplung von Projekt und Kompensation, Planungs- und Kostenersparnisse sowie ein Ökokonto-Management auf kommunaler Ebene.

2.4 Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier

Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich

Die Umsiedlung der Kerpenener Ortschaft Manheim, Tagebau Hambach, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Manheim“ im Jahr 2022 abzuschließen.

Die Umsiedlung der Merzenicher Ortschaft Morschenich, Tagebau Hambach, ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. Bis zum Jahr 2024 sollen aber die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in Alt-Morschenich leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Neu-Morschenich teilnehmen können.

Die Umsiedlung der Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath, Garzweiler II, ist entsprechend dem Braunkohlenplan „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“ an den Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord sozialverträglich fortzusetzen und bis spätestens zum Jahr 2028 abzuschließen.

Das Umsiedlungsgeschehen im Rheinischen Braunkohlerevier neigt sich dem Ende. Im Braunkohlerevier haben in den letzten Jahrzehnten mehr als 40.000 Menschen ihre Heimat für den Braunkohlenabbau und eine sichere Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Die Mehrheit von ihnen wird sich für eine Teilnahme an der sogenannten „Gemeinsamen Umsiedlung“ entschieden haben und mit der früheren Dorfgemeinschaft an einen neuen Ort gezogen sein. Damit wird jedenfalls ein Teil der alten Dorfgemeinschaft erhalten und zugleich der Grundstein für eine neue Gemeinschaft gelegt worden sein. Die zumeist hohen Teilnahmequoten an der „Gemeinsamen Umsiedlung“ haben gezeigt, dass das Konzept tragfähig ist.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebau Hambach, die Ortschaften Kerpen-Manheim und Merzenich-Morschenich, sind nahezu abgeschlossen. Mit Stand 31. Januar 2021 lebten in Manheim-Alt und in Morschenich-Alt jeweils weniger als 50 der früheren rd. 1.600 bzw. 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Zahl der Anwesen, die noch nicht verkauft wurden, lag bei noch 11 Objekten. Während die Umsiedlungen in Manheim nahezu abgeschlossen sind, gilt für die Ortschaft Morschenich, dass der bergbauliche Anlass ihrer Inanspruchnahme nicht mehr eintreten wird. Denn der Tagebau Hambach wird so verkleinert, dass die Ortschaft nicht mehr innerhalb des verbleibenden Abbaubereiches liegen wird. Die Erforderlichkeit dieser Umsiedlung entfällt mit der Leitentscheidung. Die Umsiedlung kann daher als abgeschlossen angesehen werden. Das bedeutet, dass die in Morschenich-Alt noch lebenden Menschen den Ort nicht mehr verlassen müssen. Ihnen soll es bis 2024 möglich sein, mit ihrem Umsiedlerstatus an den Umsiedlungsstandort (Merzenich-Neu) ziehen zu können. Die Bergbautreibende bleibt weiterhin zur Anwendung der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlerevier“ von 2010 bzw. 2015 verpflichtet. Am Umsiedlungsstandort Morschenich-Neu sollen bis zum 31. Dezember 2023 zudem entsprechende Grundstücke gesichert bleiben. Zur Stärkung der neuen Dorfgemeinschaft sollen die übrigen Grundstücke aber bereits ab dem 1. Januar 2021 an Kinder der Umsiedlerinnen und Umsiedler vergeben werden können.

Die letzten Umsiedlungen im Tagebaug Gebiet Garzweiler II, die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich, Berverath, laufen seit Ende 2016. Zum 31. Januar 2021 hatten sich bereits rd. 86 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner mit der Bergbautreibenden über den Verkauf des Grundeigentums geeinigt und 61

Prozent der Umsiedlerinnen und Umsiedler haben bereits die früher von fast 1.600 Menschen bewohnten Altorte verlassen. Rund 17 Prozent der Anwesen wurde noch nicht verkauft. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II ist nicht entfallen, sondern besteht nach § 48 KVBG fort. Zur Sicherung der Sozialverträglichkeit der in Erkelenz noch laufenden Umsiedlungen besteht daher weiterhin insbesondere das Angebot der „Gemeinsamen Umsiedlung“ und wird mit der „Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier“ von 2010 bzw. 2015 ein das private Vermögen sicherndes und die finanzielle Belastung der Umsiedlerinnen und Umsiedler minimierendes Konzept verfolgt. Damit können soziale Härten bei den von Umsiedlungen Betroffenen vermieden oder zumindest gemindert werden. Aufgrund der angepassten Abbauführung des Tagebaus (Entscheidungssatz 5) verschiebt sich die bergbauliche Inanspruchnahme von Keyenberg auf frühestens Ende 2026. Damit kann auch sichergestellt werden, dass eine bergbauliche Inanspruchnahme der Dörfer im Norden des Tagebaus nicht vor Abschluss der turnusmäßigen Überprüfung der Bundesregierung nach §§ 54, 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz im Jahr 2026 erfolgen wird. Entsprechend besteht eine längere Zeit für die Umsiedlung und es ist den hier noch wohnenden Menschen möglich, die Umsiedlung besser mit ihrer persönlichen Lebenssituation abzustimmen. Die Umsiedlung des gesamten 3. Umsiedlungsabschnittes wird bis 2028 abgeschlossen, soweit das energiewirtschaftliche Erfordernis im Jahr 2026 bestätigt wird (s. auch Kapitel 1.1.2 und Kapitel 1.2, Grundannahmen).

Die Landesregierung wird weiterhin auf die Sozialverträglichkeit der Umsiedlungen achten.

Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive

Unter Berücksichtigung der besonderen Situation und Lage von Morschenich-Alt sind die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und innovative Nutzung als ein „Ort der Zukunft“ zu schaffen.

Morschenich-Alt wird nicht mehr für den Betrieb des Tagebaus Hambach in Anspruch genommen. Hier wurde aber bereits Ende 2013 auf Grundlage des Braunkohlenplans „Umsiedlung Morschenich“ mit der Umsiedlung der Bevölkerung nach Morschenich-Neu begonnen. Da die Umsiedlung der früheren Einwohnerinnen und Einwohner in Folge nahezu vollständig umgesetzt wurde, ist am Altort kein intaktes Dorfleben mehr vorhanden. Somit gilt es, für Morschenich-Alt neue Entwicklungsoptionen zu entwickeln.

Morschenich soll zu einem „Ort der Zukunft“ werden können, der Raum für Innovationen bieten kann. Ein Konzept für die „Orte der Zukunft“ wird im „Revierknoten Raum“ im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms für das Rheinische Revier gemeinsam mit der Gemeinde Merzenich erarbeitet werden. Welches Konzept dabei für Morschenich verfolgt werden soll, liegt vor allem in der Hand der Gemeinde Merzenich (Planungshoheit). Die Gemeinde steht seit längerem im Dialog mit zahlreichen Akteuren – unter anderem mit dem Land NRW, mit der Zukunftsagentur Rheinisches Revier im Rahmen des Wirtschafts- und Strukturprogramms oder mit der RWE Power AG (als Eigentümerin der meisten Gebäude). Auch die weitere Beteiligung der Bürger/-innen und früheren Einwohner/-innen von Morschenich erfolgt durch die bzw. im Rahmen der Verfahren der Gemeinde Merzenich. Dabei werden

auch Ideen aus der Bürgerschaft sowie Rückkaufwünsche früherer Umsiedler/-innen diskutiert werden können. Von Seiten der Gemeinde ist auch schon deutlich geworden, dass das frühere Ortsbild mit historisch wertvollen Gebäuden möglichst erhalten werden soll. Bei Überlegungen für eine Nachnutzung des Standortes sollten auch Freiraumbelange beachtet werden. Die Bergbautreibende ist als Grundstückeigentümerin dazu aufgerufen, an den Zukunftsplänen für Morschenich mitzuwirken und sie aktiv zu unterstützen.

Auch andere Orte im Rheinischen Revier, z.B. Erkelenz-Holzweiler, könnten ein „Ort der Zukunft“ werden. Dazu wird derzeit ein Konzept durch den Revierknoten „Raum“ und den Revierknoten „Internationale Bau- und Technologieausstellung“ in Abstimmung mit der Landesregierung, der ZRR und den kommunalen Akteuren vorbereitet.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Tel.: + 49 (0) 211/61772-0

Fax: + 49 (0) 211/61772-777

Internet: www.wirtschaft.nrw

Abteilung VIII „Standortmarketing und -entwicklung“

Die Publikation ist auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.wirtschaft.nrw/broschuerenservice als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein- Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Berger Allee 25,
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

